

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Hube, Greener Wald und Luhberg“
in der Stadt Einbeck und in der Gemeinde Kreiensen
im Landkreis Northeim vom 24.09.2010**

Aufgrund der §§ 14, 15, 19 und 25 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104 ff) in Verbindung mit den §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542 ff) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet in der Stadt Einbeck und in der Gemeinde Kreiensen wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Hube, Greener Wald und Luhberg“.

(2) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit veröffentlicht.

(3) Maßgeblich für die Abgrenzung dieses Landschaftsschutzgebietes sind die Karten im Maßstab 1 : 5.000. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten befinden sich beim Landkreis Northeim als Naturschutzbehörde, bei der Stadt Einbeck sowie bei der Gemeinde Kreiensen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

(4) Zu den Flächen des Landschaftsschutzgebietes, die durch eine Strich-Linie begrenzt werden, gehört auch die durch einen grauen Hintergrund dargestellte und mit einer Punkt-Linie abgegrenzte Fläche (Umsetzungsfläche als Teil des FFH-Gebietes „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

(5) Das LSG hat eine Größe von 1.693 ha.

§ 2

Gebietscharakter und besonderer Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Naturraum Südwestliches Harzvorland oberhalb der Leine-Ilme-Senke zwischen Kuventhal im Westen und Greene im Osten.

Der naturraumtypische Charakter des Landschaftsraumes wird bestimmt durch ein geschlossenes für den Naturhaushalt bedeutsames Waldgebiet sowie Grünland- und Bracheflächen, einzelne Ackerflächen und Feldgehölze auf den vorgelagerten waldfreien Hängen und Hochflächen.

Aufgrund des insgesamt besonders attraktiven Landschaftsbildes ist die besondere Eignung für die Naherholung gegeben. Es ist zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen.

(2) Der besondere Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung bzw. die Wiederherstellung

1. eines geschlossenen, durch den hohen Anteil an Buchen- und Buchenmischwald für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldgebietes,
2. von Waldsäumen, Waldinnen und -außenrändern mit vielfältigen Lebensmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen,
3. der an besonders gehölzarme Ackerlandschaften angrenzenden Wiesen und Weiden sowie Obstwiesen,
4. der Vernetzung der Waldaußenränder mit Gehölzstrukturen der freien Landschaft,
5. seltener Pflanzenarten wie Orchideen und Enzian auf nährstoffarmen Standorten der Kalkmagerrasen und lichten Trockenhangwälder,
6. der insgesamt vielfältigen Landschaft für eine naturbezogene ruhige Erholung.

§ 3

Besonderer Schutzzweck im Hinblick auf das Europäische Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

(1) Die Teilfläche im „Greener Wald“ ist Bestandteil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(2) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das FFH-Gebiet im LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch die Erhaltung und Förderung insbesondere

a) der Lebensraumtypen (gemäß Anhang I FFH-RL):

- aa) 6210 naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien als arten- und strukturreiche Kalk-Magerrasen im „Greener Wald“ einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- bb) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) als naturnahe, strukturreiche frische Kalkbuchenwälder auf mäßig basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen sowie natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk- Buchenwald im Waldschutzgebiet „Greener Wald“ als naturnahe strukturreiche Buchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) (Anhang II FFH-RL) durch Sicherung insbesondere unterwuchsarmer Buchenwälder als bevorzugter Jagdlebensraum dieser geschützten Tierart.
- (3) Die Konkretisierung, Umsetzung und Überprüfung der vorgenannten Erhaltungsziele durch Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll auf den Flächen des Landes Niedersachsen (Anstalt Niedersächsische Landesforsten) im Rahmen der Forst-Einrichtungsplanung in einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan als Richtschnur forstlichen Handelns im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde verbindlich beschrieben werden. Im Privatwald bzw. im Genossenschaftswald sollen die Erhaltungsziele durch staatlich geförderten Vertragsnaturschutz umgesetzt werden. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie der dauerhafte Erhalt von Alt- und Habitatbäumen sowie stehendem oder liegendem Totholz oder die Vereinbarung des Nutzungsverzichts.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften verboten, die den Charakter des Gebietes erheblich verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen:
1. Baumaßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Genehmigung bedürfen,
 2. Beseitigen von natürlich aufgebauten Waldsäumen und Waldaußenrändern,
 3. Neuanpflanzen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie das Nachpflanzen einzelner oder mehrerer Nadelgehölze in bestehende Weihnachtsbaumkulturen,
 4. Abdeckung von Silage, Stroh, Heu und anderen Futtermitteln mit Altreifen in mehr als einer Lage oder mit Bauschutt,

5. Nachteilige Veränderungen von Gewässern oder Teilen davon,
 6. Verändern der Geländeoberflächenstruktur von Hohlwegen, Tälern, Senken, aufgelassenen Steinbrüchen und Grünland durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie das Verändern oder Beseitigen von Böschungen, Steilhängen, Wüstungen, Wölbäckern, Ackerterrassen, Grenzwällen, Trockenmauern, Flachsrotten,
 7. Durchführen von motorsportlichen Veranstaltungen jeder Art einschließlich des Trainings und zu Hobbyzwecken in nicht genehmigten Gebieten sowie auf nicht genehmigten Strecken,
 8. unnötiges Stören der Ruhe der Natur (z.B. durch Lärm, laute Musik oder Sport abseits der Wege),
 9. das Betreiben von Flugmodellen sowie das Starten und Landen von sonstigen Fluggeräten,
 10. Lagern oder Feuer anzünden außerhalb von behördlich ausgewiesenen Flächen (z.B. Grillplätze),
 11. Abstellen oder Fahren eines nicht der Bewirtschaftung dienenden Kraftfahrzeugs in einem Abstand von mehr als 10 m hinter einem LSG-Schild an nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutz- oder wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Es werden unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter freigestellt:
1. landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Einfriedungen und Gebäude bis 70 m² Grundfläche und 4 m Höhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren dienen, die sich in das Landschaftsbild harmonisch einfügen und mit ortsüblichen Materialien erstellt werden,
 2. die vorübergehende Aufstellung von mobilen Schutz- bzw. Geräteräumen und die Einrichtung von baugenehmigungsfreien Holzlagerplätzen im Rahmen des Forstbetriebes,
 3. bewegliche Hochsitze und ortsfeste Hochsitze aus natürlichen landschaftsgebundenen Baustoffen und dunkelfarbigem wetterfesten Dächern, auch umsetzbare Metallleitern,

4. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Bauwerken und an Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Begehungsstreifen sowie von Verkehrswegen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen,
5. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und zur Kennzeichnung von Rad-, Reit- und Wanderwegen unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen,
6. das Benutzen von Fahrzeugen im Rahmen öffentlich-rechtlich geregelter Aufgaben und solchen, die der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen dienen,
7. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr selbst durchgeführte Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung,
8. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altablagerungen bzw. Altlasten sowie von Bau- und Bodendenkmalen,
9. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege und Unterhaltung von Wald-rändern, Wegrainen, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölzen.

(2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Im Bereich des in der maßgeblichen Karte dargestellten FFH- Gebietes:
 - a) Förderung und Verwendung typischer Gehölzarten für den Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald bzw. 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalkbuchenwald. Der Anteil gebietsfremder Baumarten muss mindestens den Kriterien für den Erhaltungszustand B des jeweils auf dem Standort maßgeblichen Lebensraumtyps entsprechen. Eine Verschlechterung des im Zeitpunkt der Gebietssicherung festgestellten Erhaltungszustandes (B) ist nicht zulässig,
 - b) Holzernte durch Femeleinschlag oder einzelstammweise Entnahme von Bäumen. Flächige Entnahmen durch Kahlschläge bleiben ausschließlich zulässig bei der Umwandlung bisheriger Nadelholzbestände bzw. als Pflegemaßnahme zur Förderung der bereits vorhandenen Wacholderheide auf Einzelflächen durch Freistellung,
 - c) Anlage neuer Forstwege nach Durchführung einer FFH-Veträglichkeitsprüfung und Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - d) Neuanlage von Rückegassen bzw. Rückewegen im Abstand von mind. 20 m sofern dies geländebedingt und nach den Eigentumsgrenzen möglich ist.
2. Auf den übrigen Waldflächen
 - a) Verwendung standortheimischer Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation in einem überwiegenden Anteil der Nutzfläche,

- b) Flächige Baumentnahme aus einer zusammenhängenden Fläche bis maximal 1,0 ha Größe.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der in Nummer 1 Buchst. a bis c und Nummer 2 Buchst. b zustimmen, sofern diese nicht dem Schutzzweck widersprechen.

(2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutz- oder wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. die Neu- oder Wiederaufforstung mit Nadelholz auf Flächen größer 1 ha sowie die Waldneuanlage auf bislang als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Die sich natürlich einstellende Verjüngung ist ausgenommen,
2. Dauergrünland in Acker oder andere Nutzungsarten umzuwandeln,
3. an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
4. außerhalb der gesetzlich oder behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Fahrradwege, Plätze und Flächen Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnmobile oder Wohnwagen sowie muskel- oder kraftstoffbetriebene Zweiräder zu fahren oder zu parken,
5. Wegebefestigungen in Asphalt, Bitumen, Beton oder mit Kunststoffen neu anzulegen,
6. Bodenentnahme für den Eigenbedarf zur Herstellung oder Ausbesserung von forst- und landwirtschaftlichen Wegen,
7. Errichtung von Gebäuden, die zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind und keine Feuerstätten haben.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck beeinträchtigt werden. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Naturschutzbehörde über den Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages beim Landkreis Northeim entschieden hat.

(3) Erlaubnisse können gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 7

Freizeiteinrichtungen in Bauleitplänen

Sollen in Bauleitplänen Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 und den eingeschränkten Verboten des § 6 nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten innerhalb der Fläche im LSG, die als FFH-Gebiet „Greener Wald“ besonders gekennzeichnet ist, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 26 NAGBNatSchG i. V. m. § 34 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Naturschutzbehörde kann erforderliche Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes anordnen. Sofern Grundstückseigentümer und Berechtigte die angeordneten Maßnahmen auch gegen Erstattung der ihnen dadurch entstehenden Kosten nicht selbst innerhalb einer von der Naturschutzbehörde bestimmten Frist durchführen oder die Durchführung verweigern, sind sie verpflichtet, insbesondere folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes, seiner Wege und zur allgemeinen Information über das LSG oder seiner Bestandteile,

2. die Pflege und Neuanlage von Waldrändern, Streuobstwiesen, Hecken, das Neu- oder Nachpflanzen von Bäumen und Feldgehölzen,
3. die Pflege von Halbtrockenrasen einschließlich der Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen und der regelmäßigen Beseitigung von Gehölzaufwuchs (Entkusselungsmaßnahmen).

§ 10

Bestehende Verordnungen oder Genehmigungen, Entschädigungen

(1) Im Bereich bestehender oder künftig neu verordneter Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmale findet diese Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Anwendung.

(2) Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte sowie bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten der §§ 4 und 6 dieser Verordnung unberührt.

(3) Der § 42 NAGBNatSchG i. V. m. § 68 BNatSchG findet Anwendung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 4 aufgeführten Verbote zuwiderhandelt oder eine in § 6 genannte Handlung vollzieht, ohne dass zuvor eine Befreiung gewährt oder eine Erlaubnis erteilt worden ist, begeht gemäß § 43 (3) Nr. 4 NAGBNatSchG eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Greener Wald und Luhberge“ im Landkreis Gandersheim in der Fassung vom 06.02.1974 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig 1974, Seite 69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig 1990, Seite 190), wird aufgehoben.

§ 13

Inkrafttreten

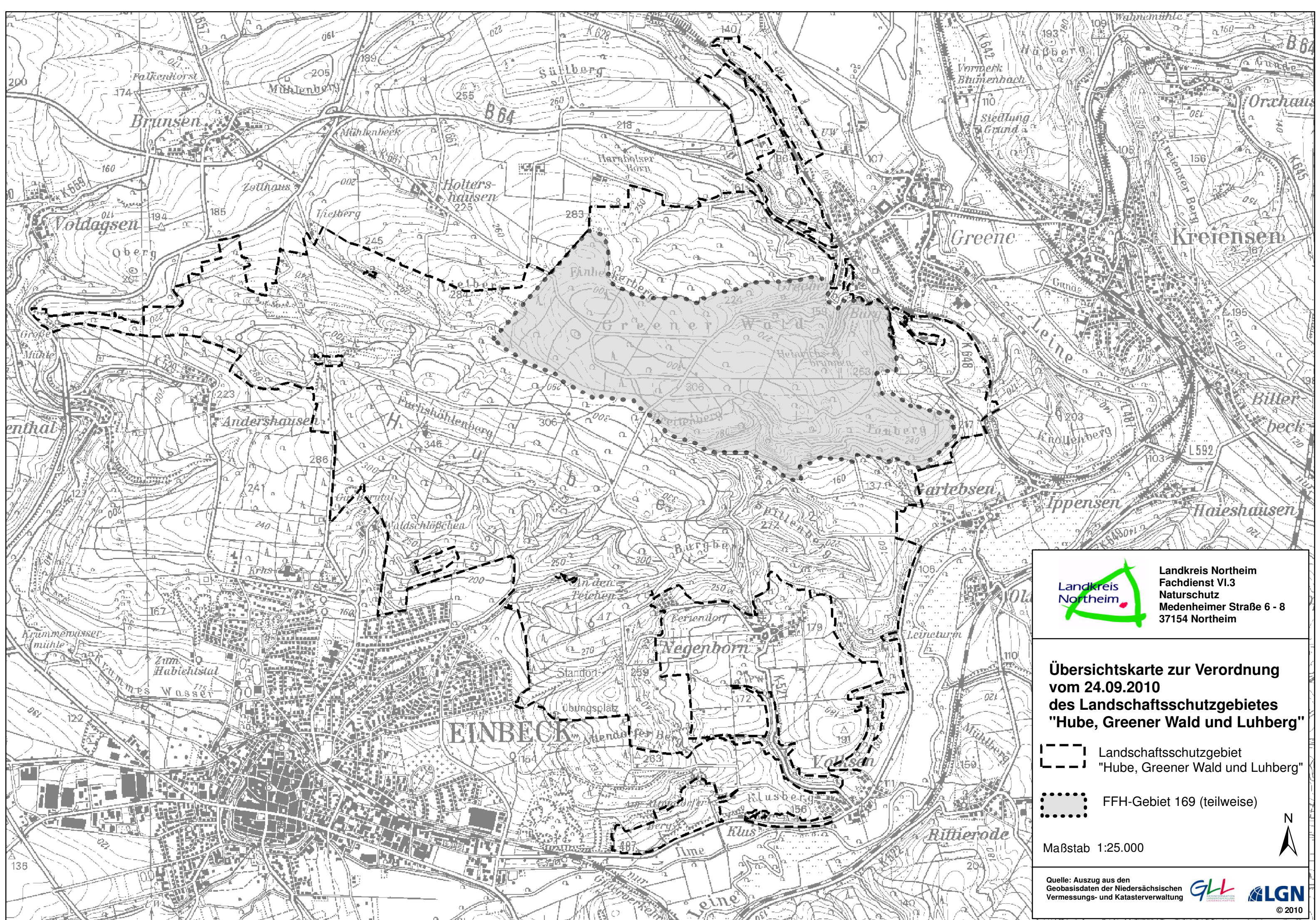
Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, den 24.09.2010

gez. Unterschrift

Dienstsiegel

Michael Wickmann
Landrat



Landkreis Northeim
Fachdienst VI.3
Naturschutz
Medenheimer Straße 6 - 8
37154 Northeim

**Übersichtskarte zur Verordnung
vom 24.09.2010
des Landschaftsschutzgebietes
"Hube, Greener Wald und Luhberg"**

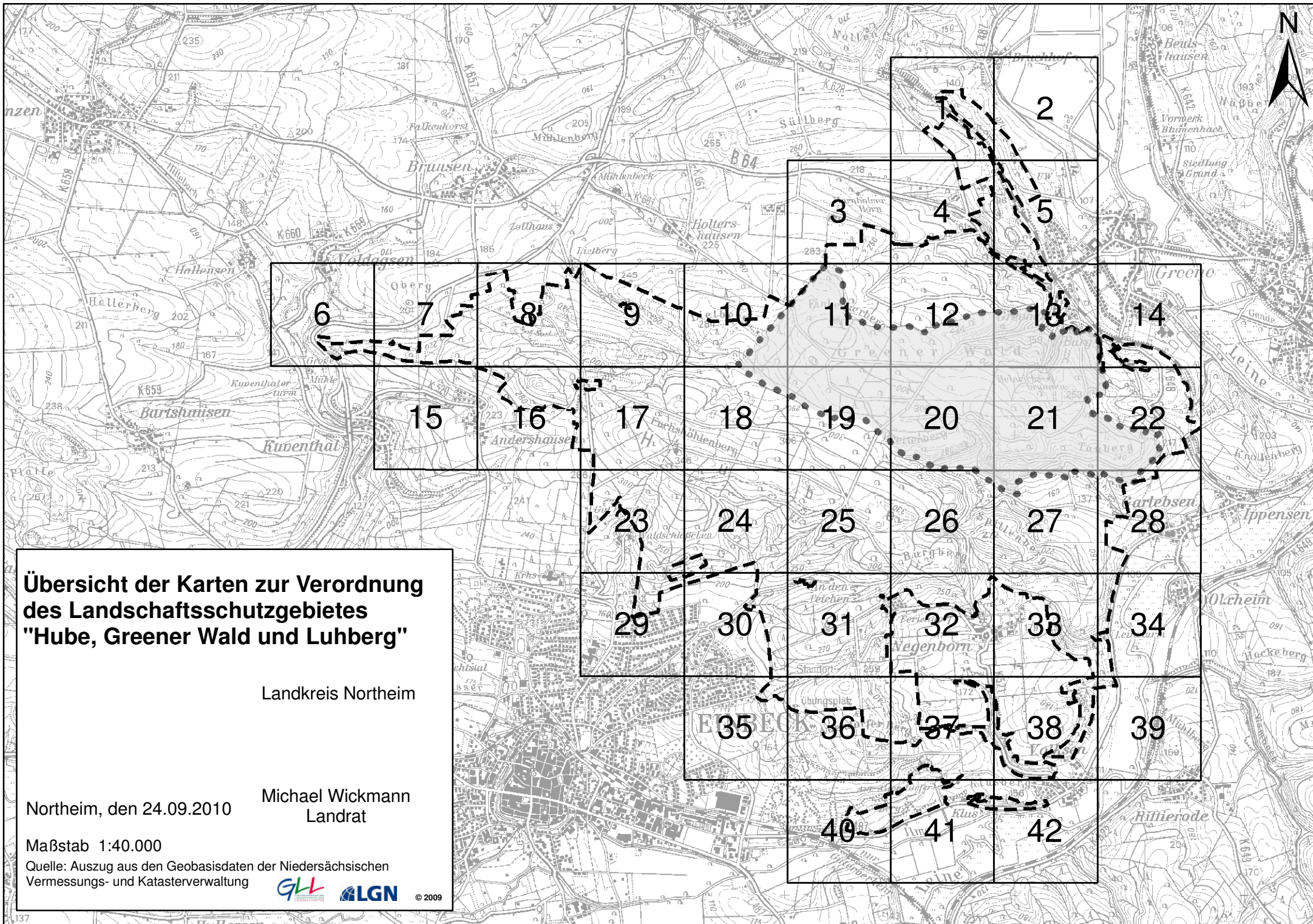
- Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"
- FFH-Gebiet 169 (teilweise)

Maßstab 1:25.000

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2010



Übersicht der Karten zur Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Landkreis Northeim

Michael Wickmann
Landrat

Northeim, den 24.09.2010

Maßstab 1:40.000

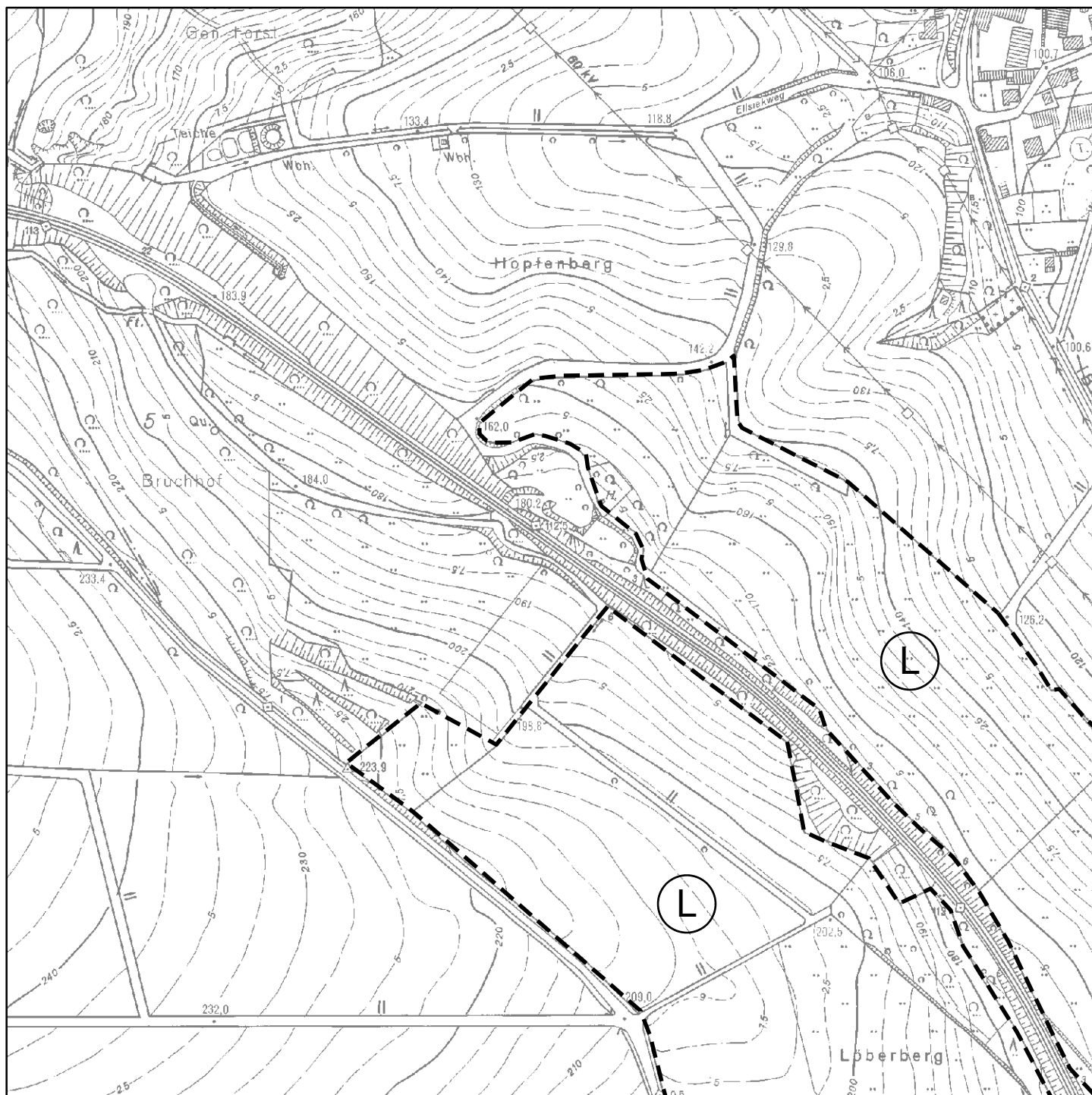
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2009

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 1 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

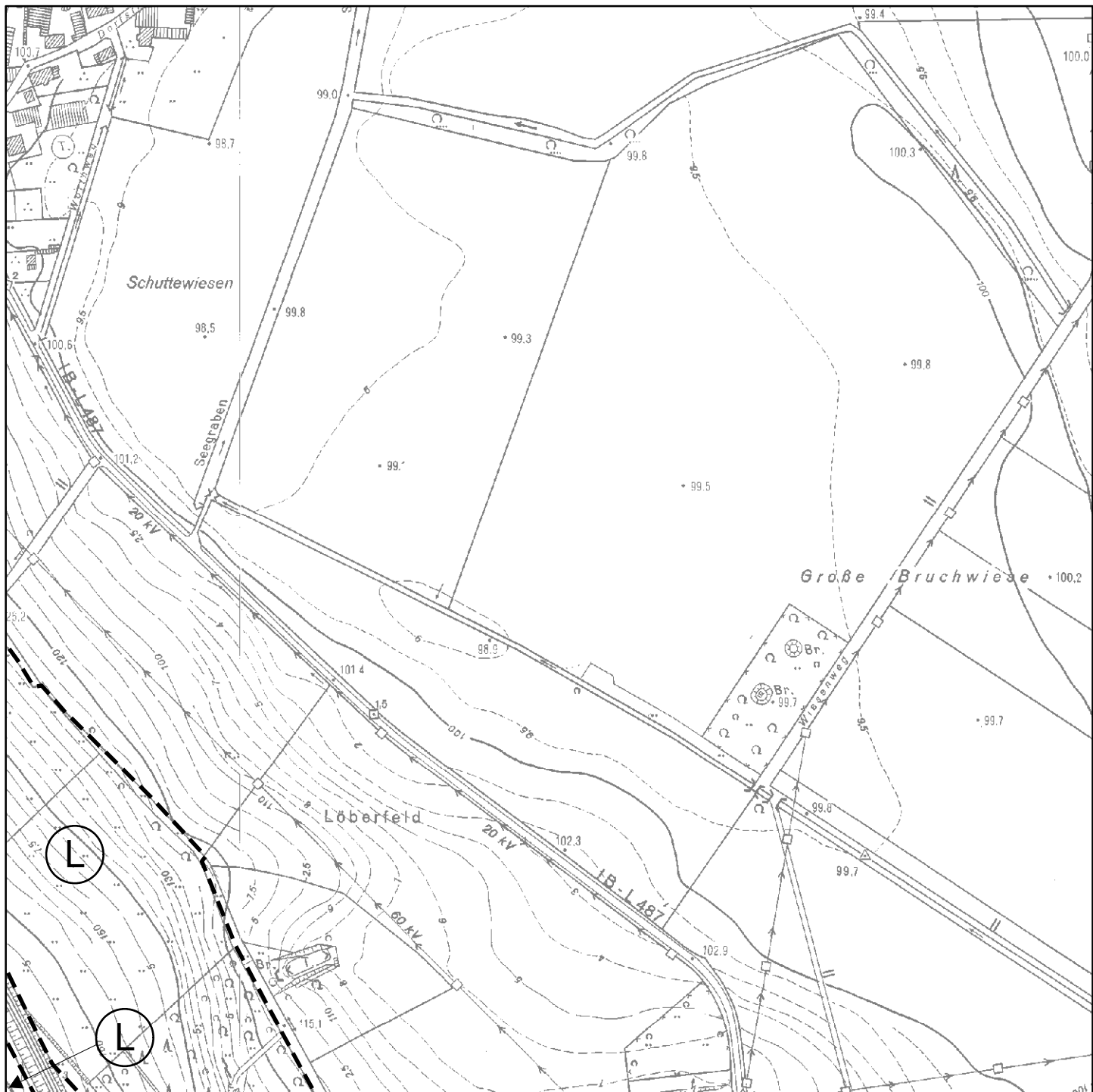
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 2 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

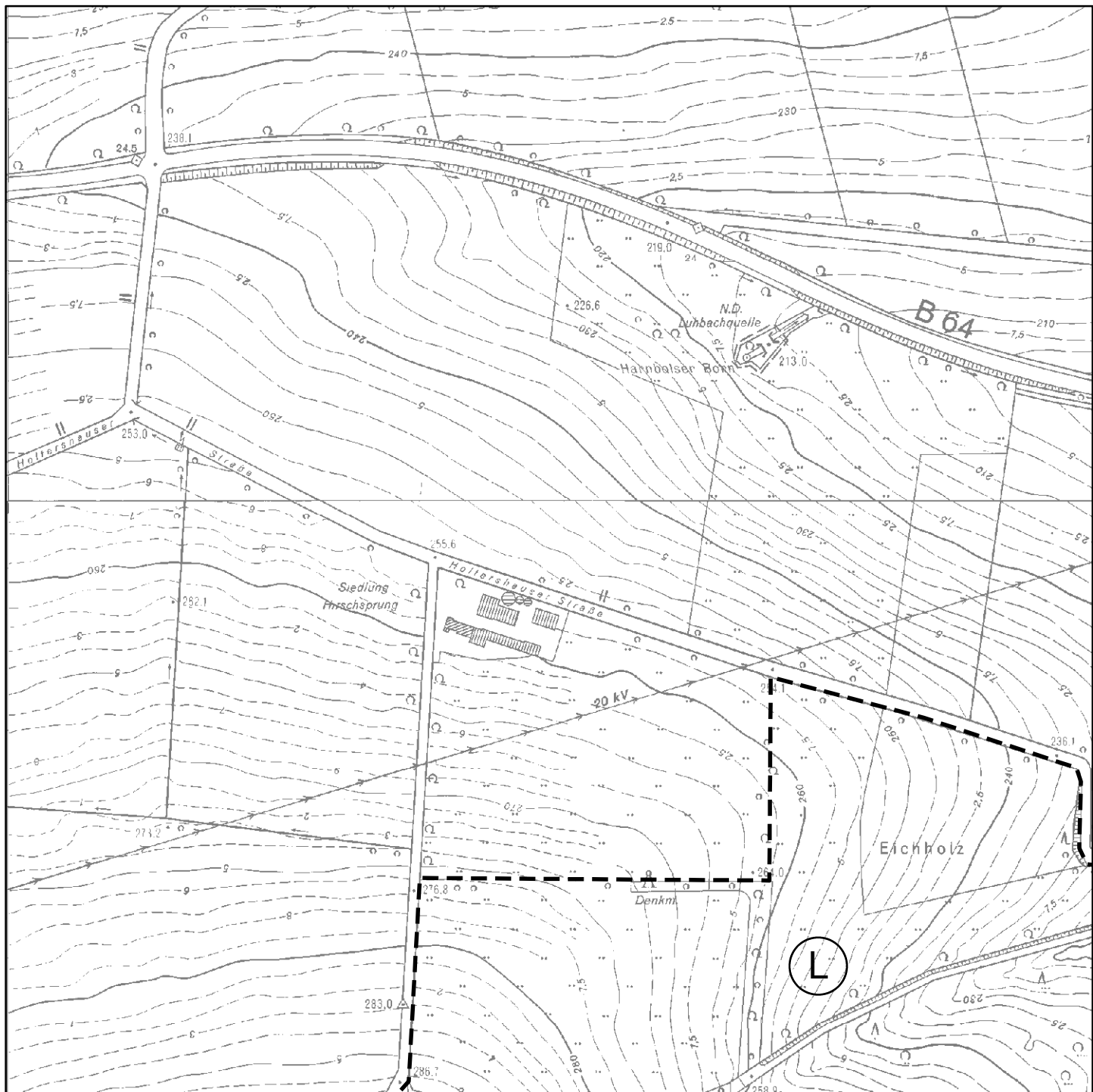
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 3 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

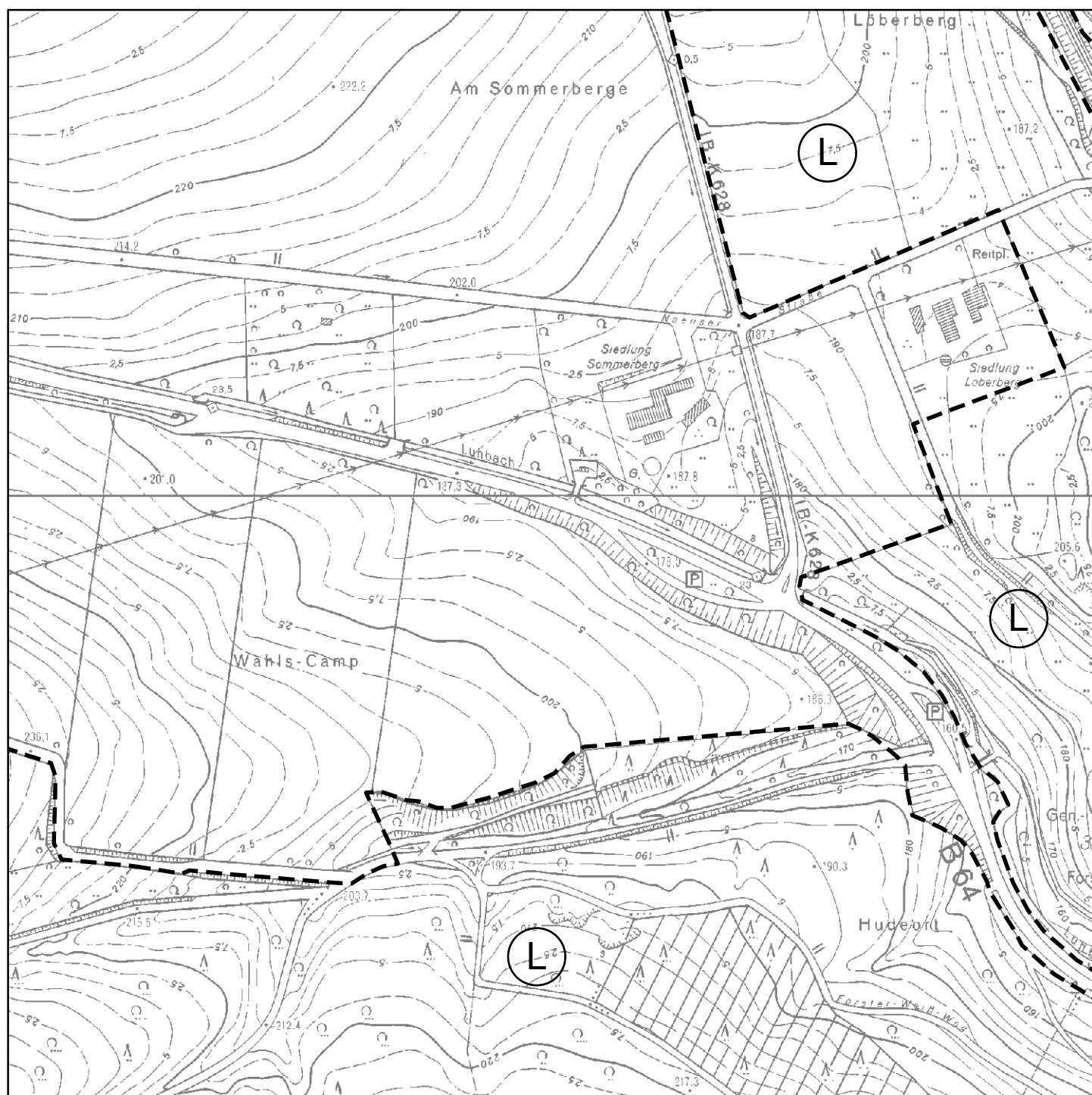
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 4 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

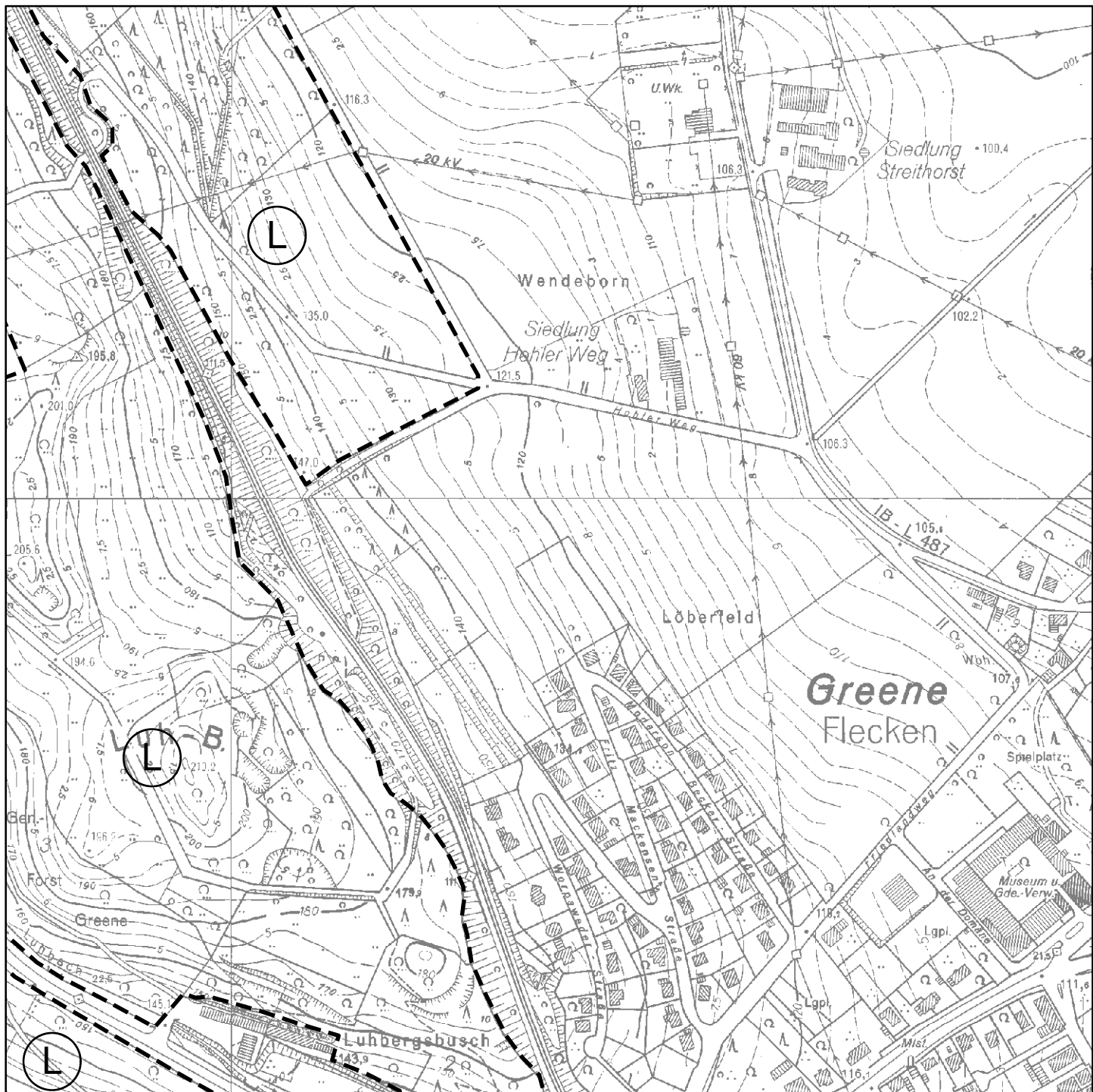
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 5 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



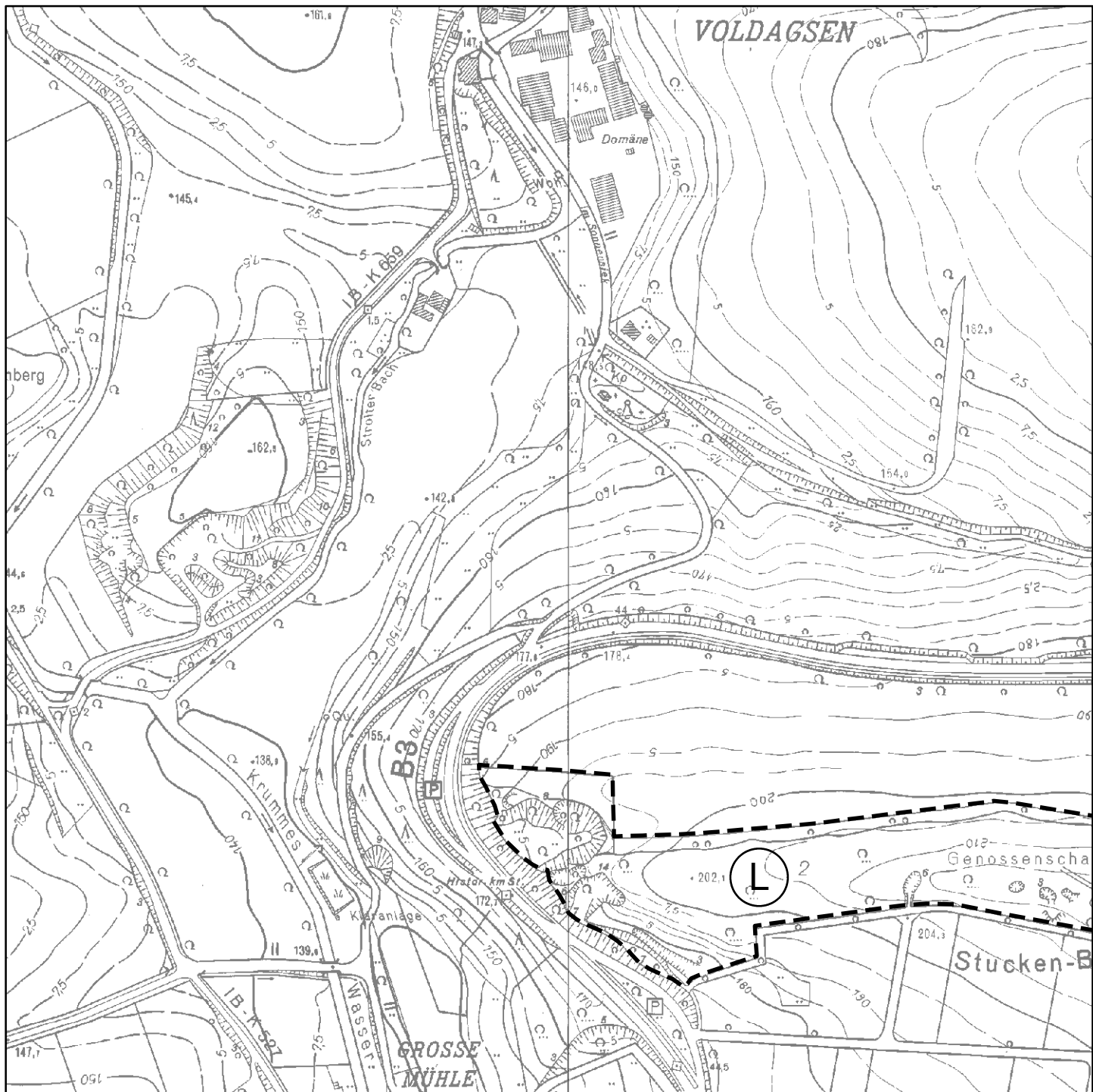
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Karte 6 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

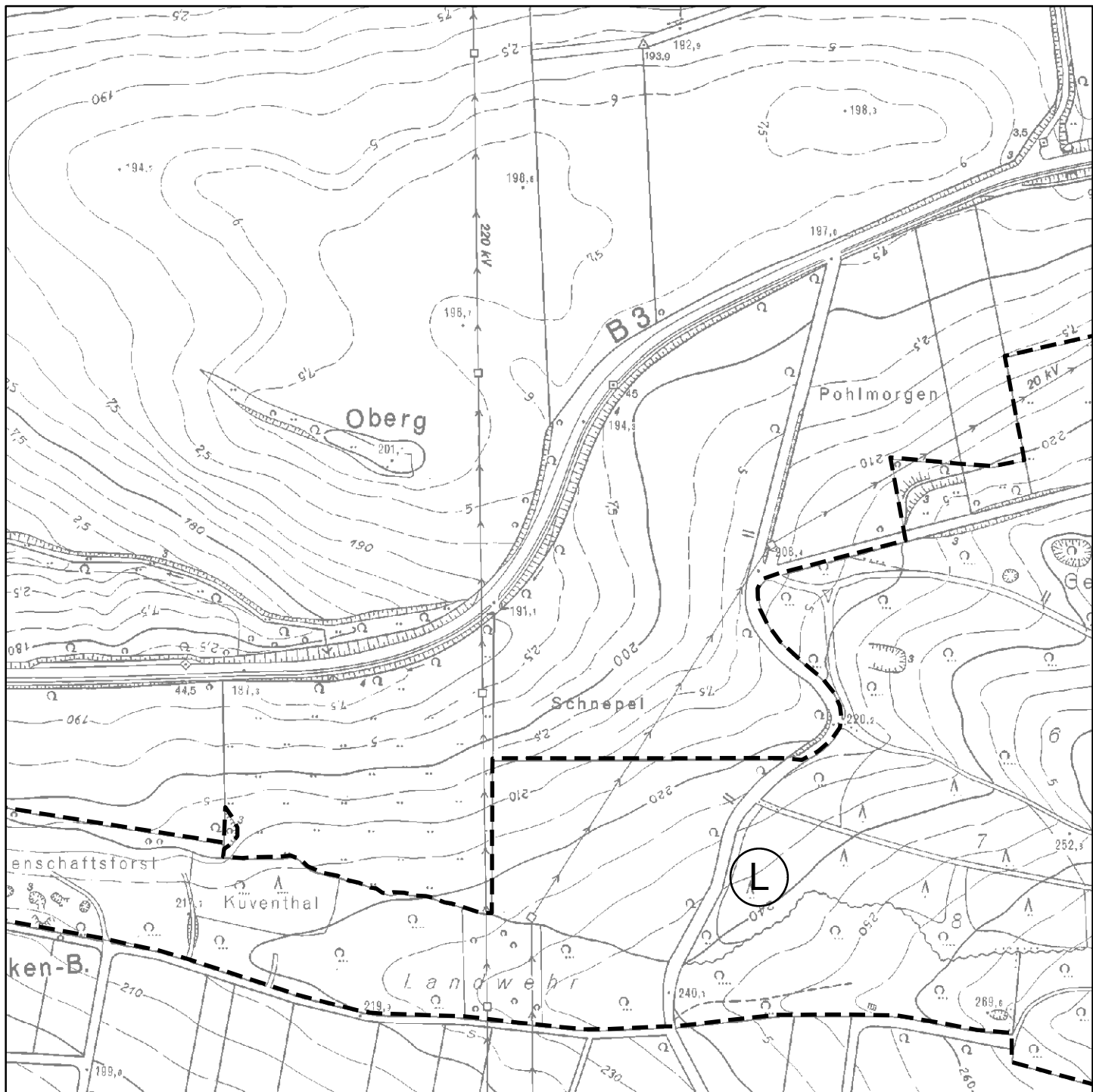


Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 7 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

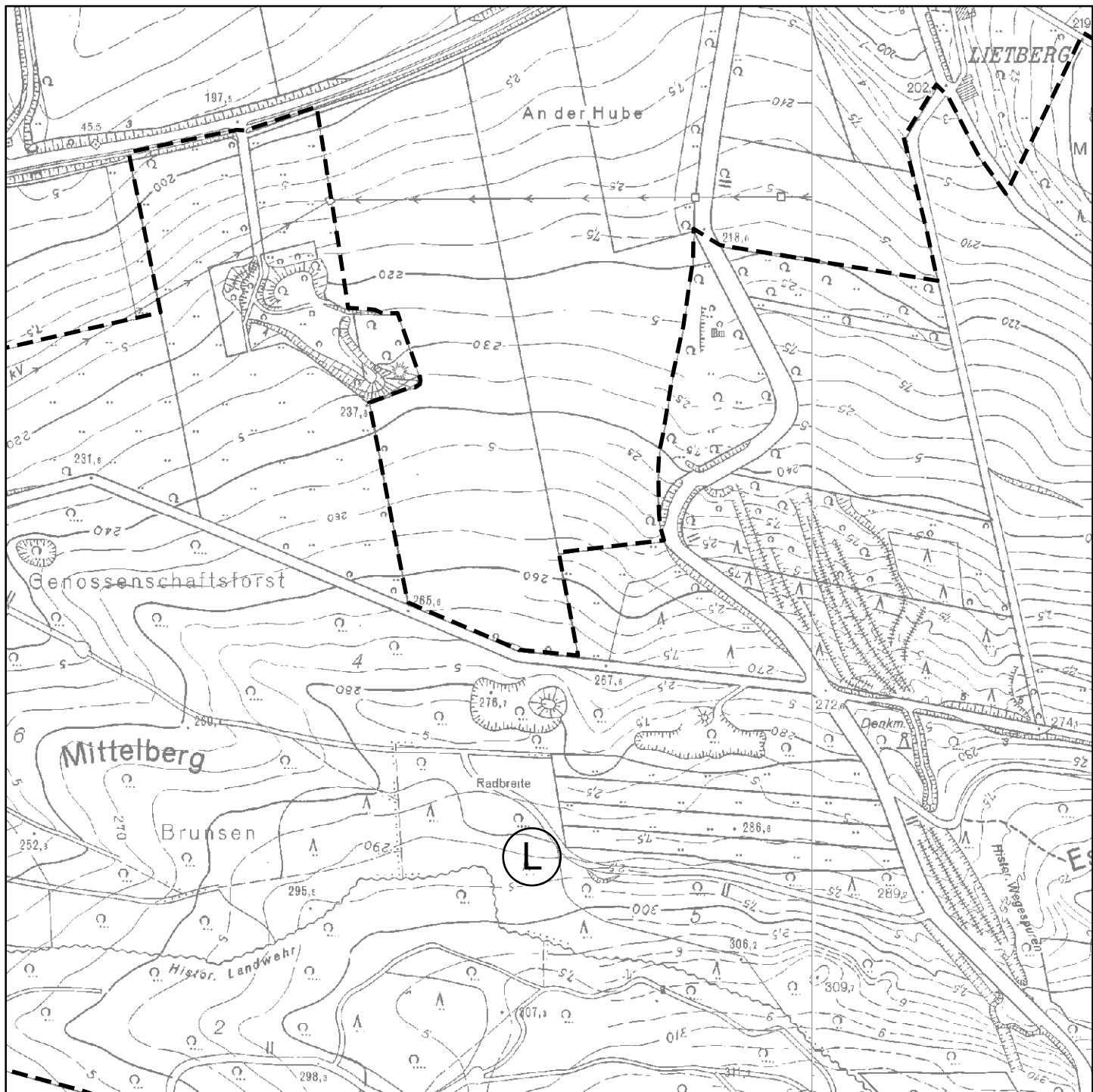
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 8 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

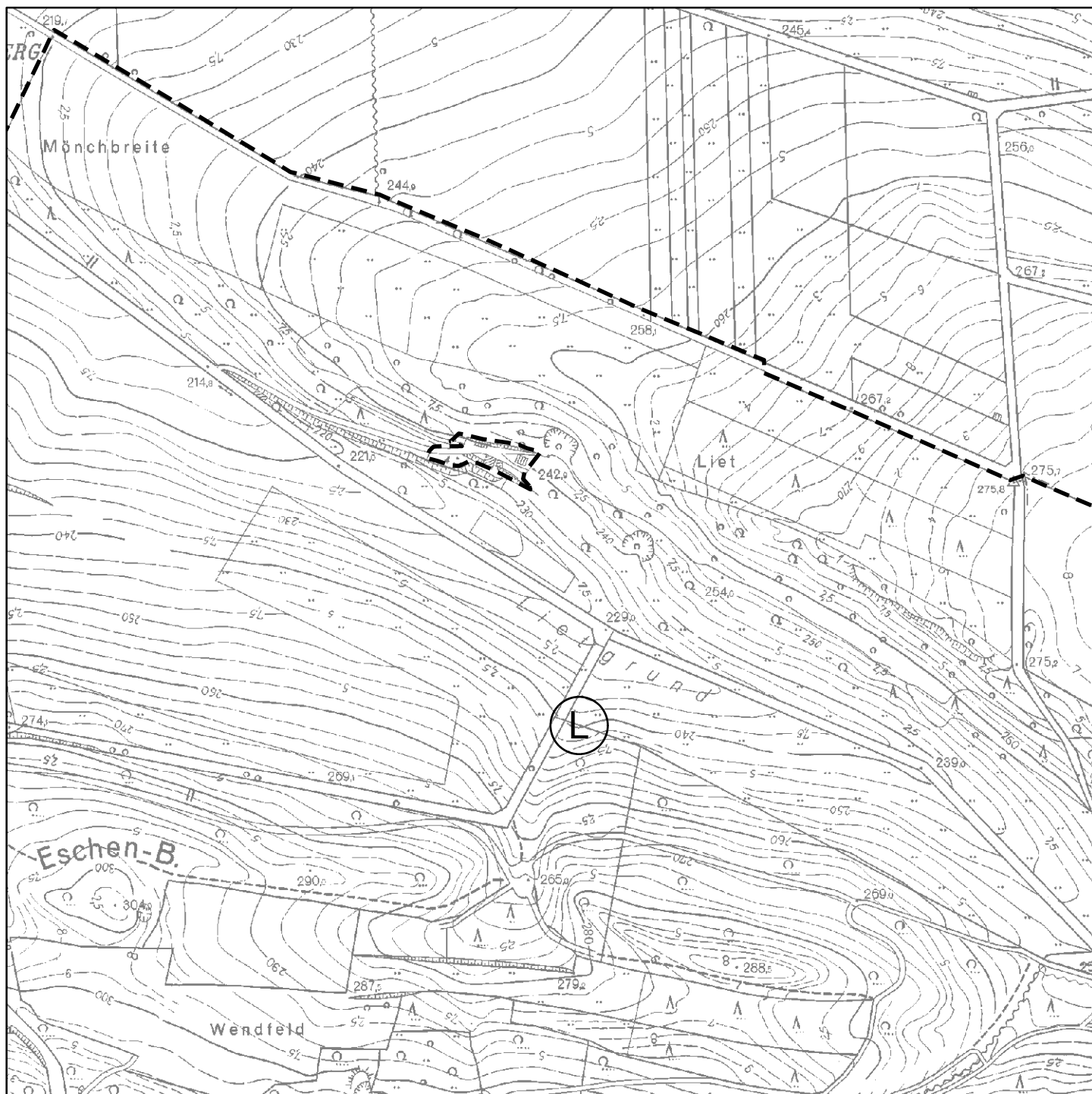
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 9 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

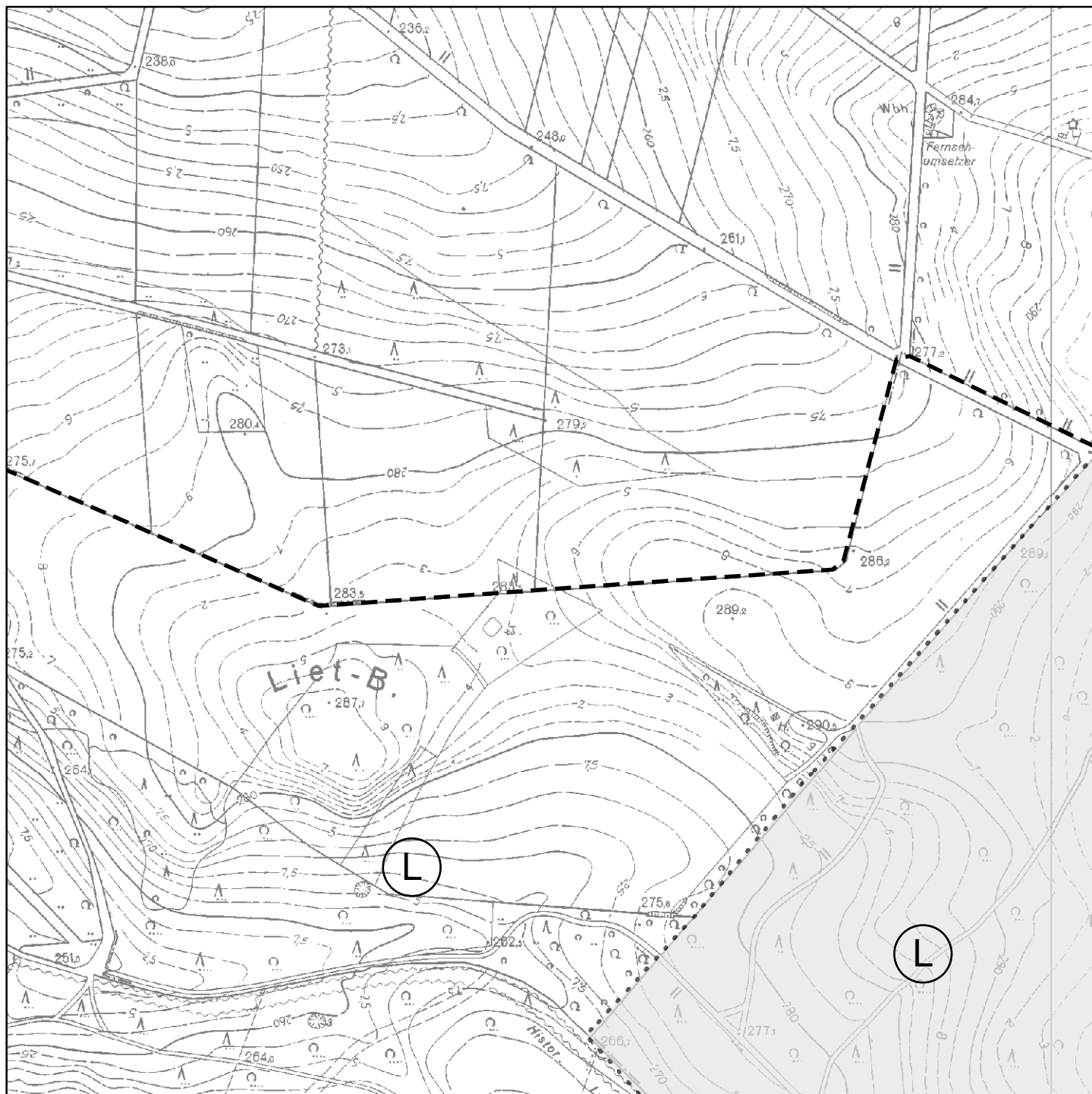
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 10 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

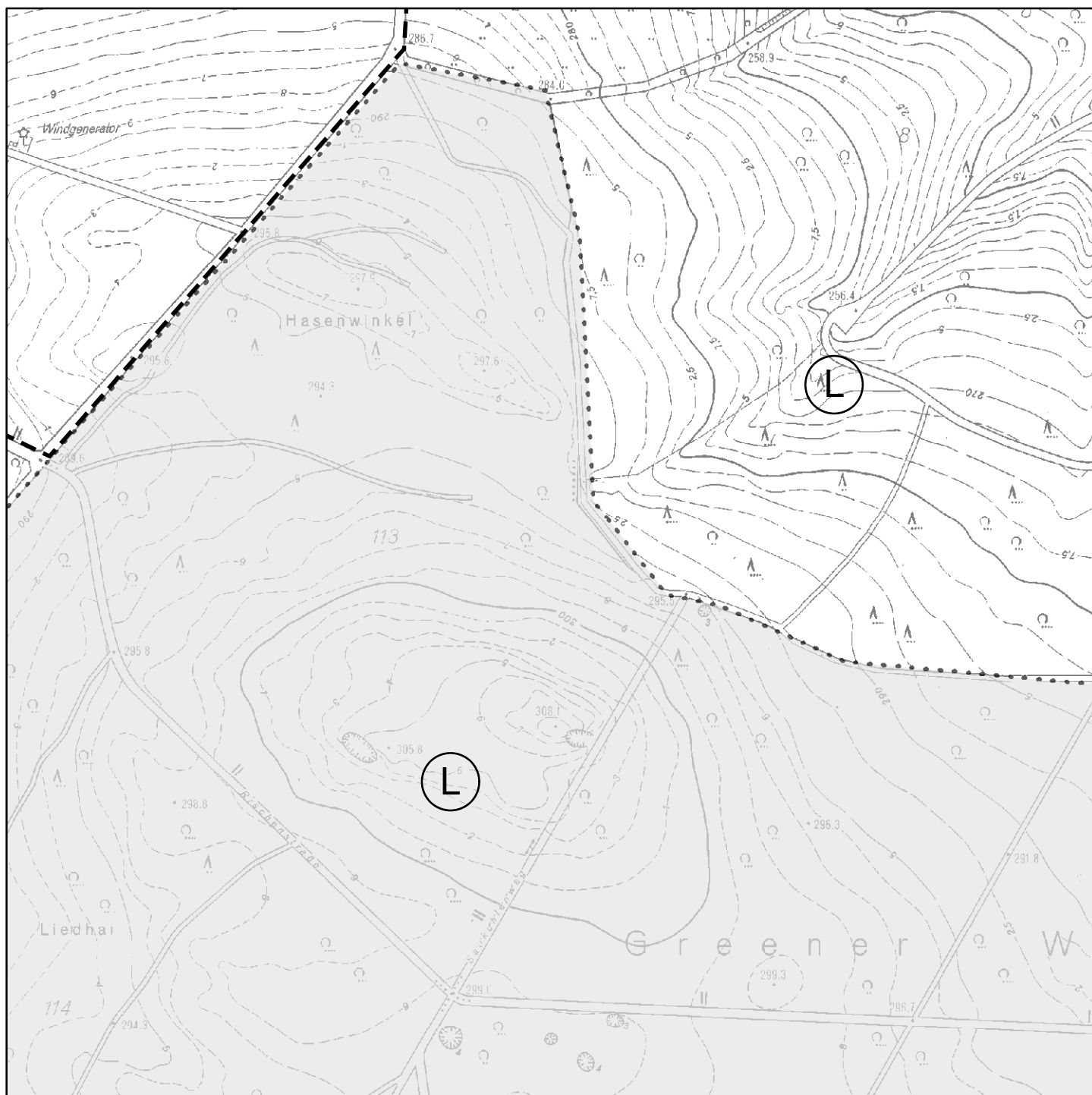
- L Landschaftsschutzgebiet
- L FFH-Gebiet 169 (Teilfläche)

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 11 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

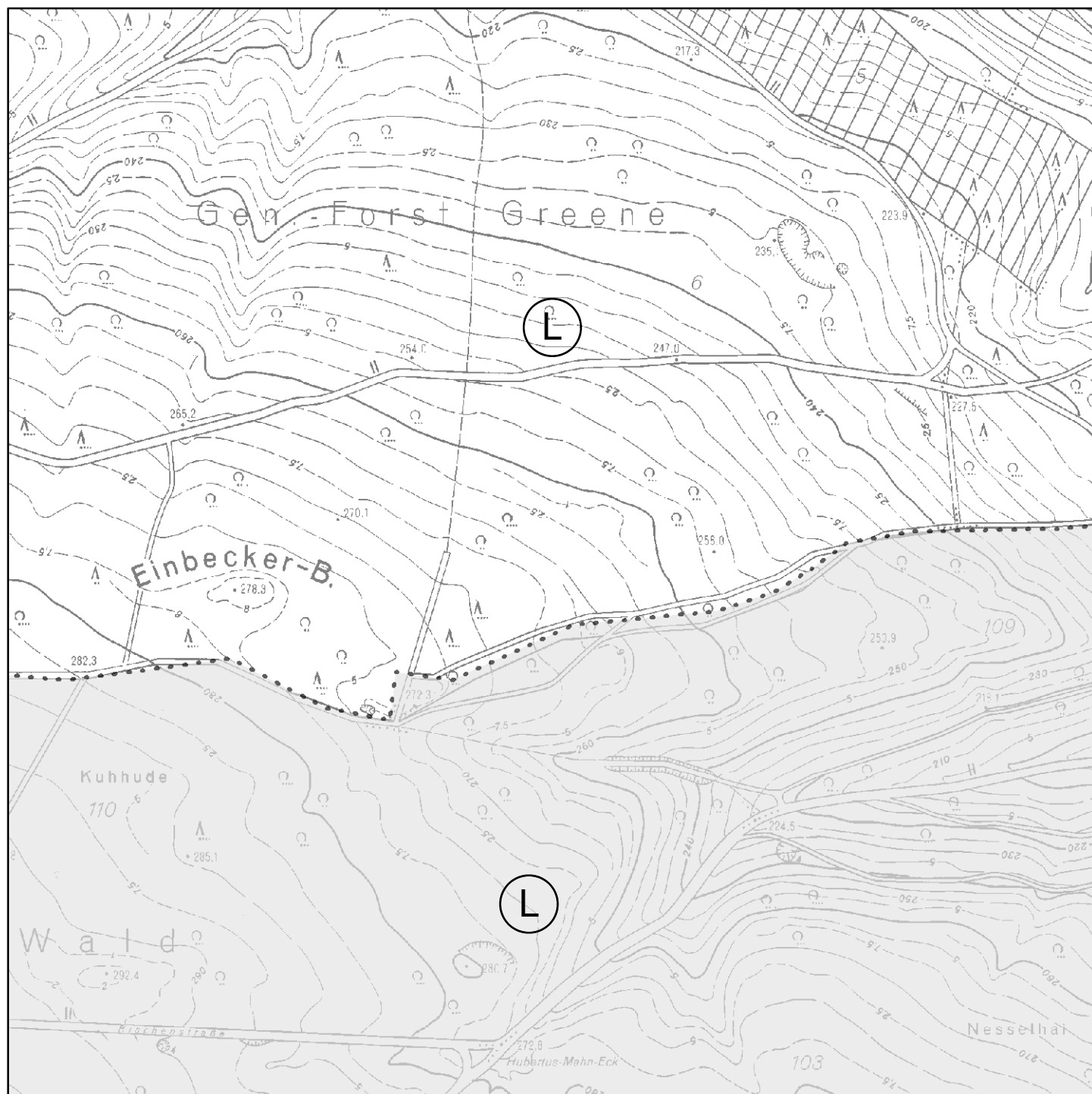
-  Landschaftsschutzgebiet
-  FFH-Gebiet 169 (Teilfläche)

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 12 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

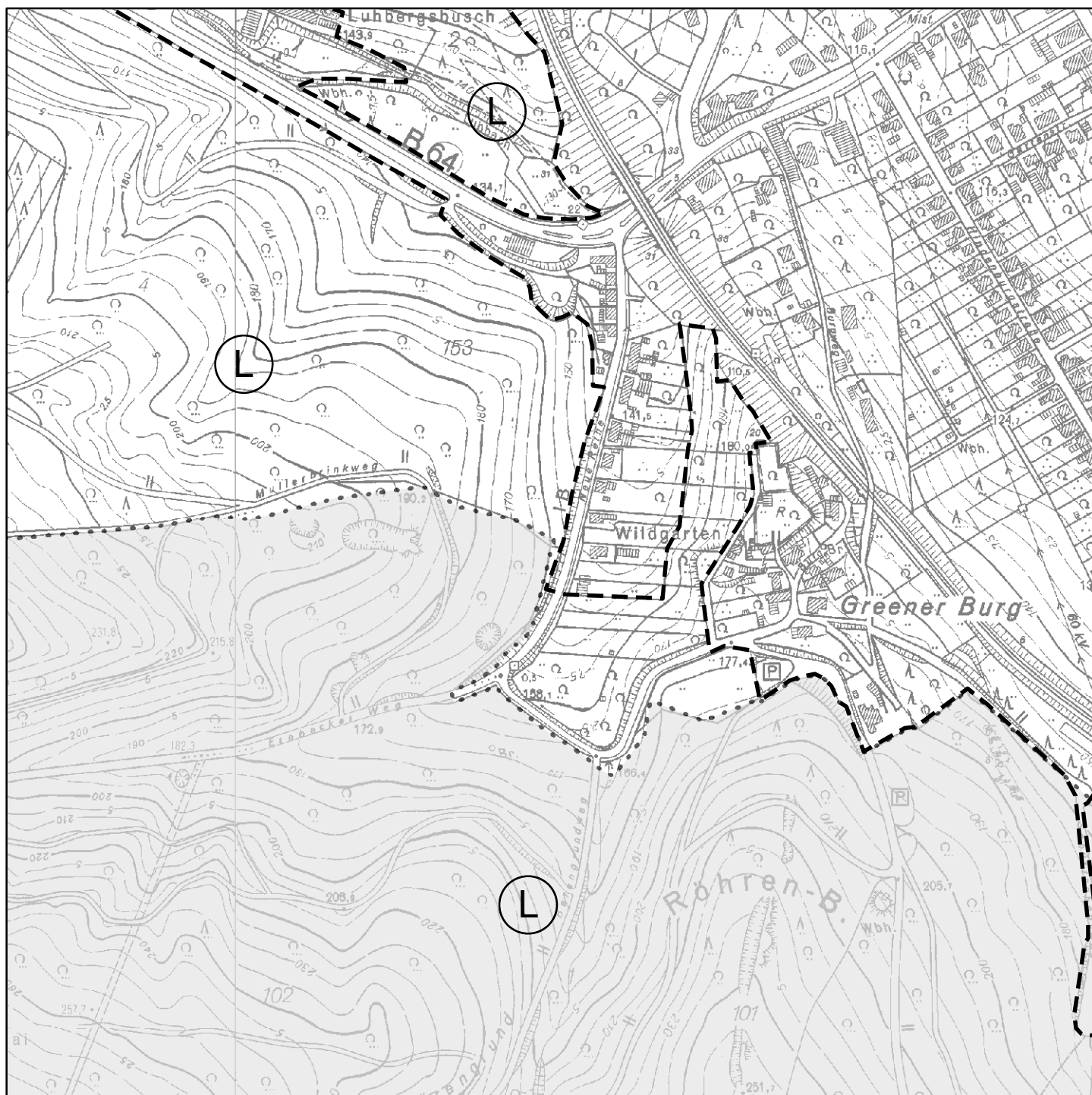
-  Landschaftsschutzgebiet
-  FFH-Gebiet 169 (Teilfläche)

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 13 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

- L Landschaftsschutzgebiet
- L FFH-Gebiet 169 (Teilfläche)

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 14 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

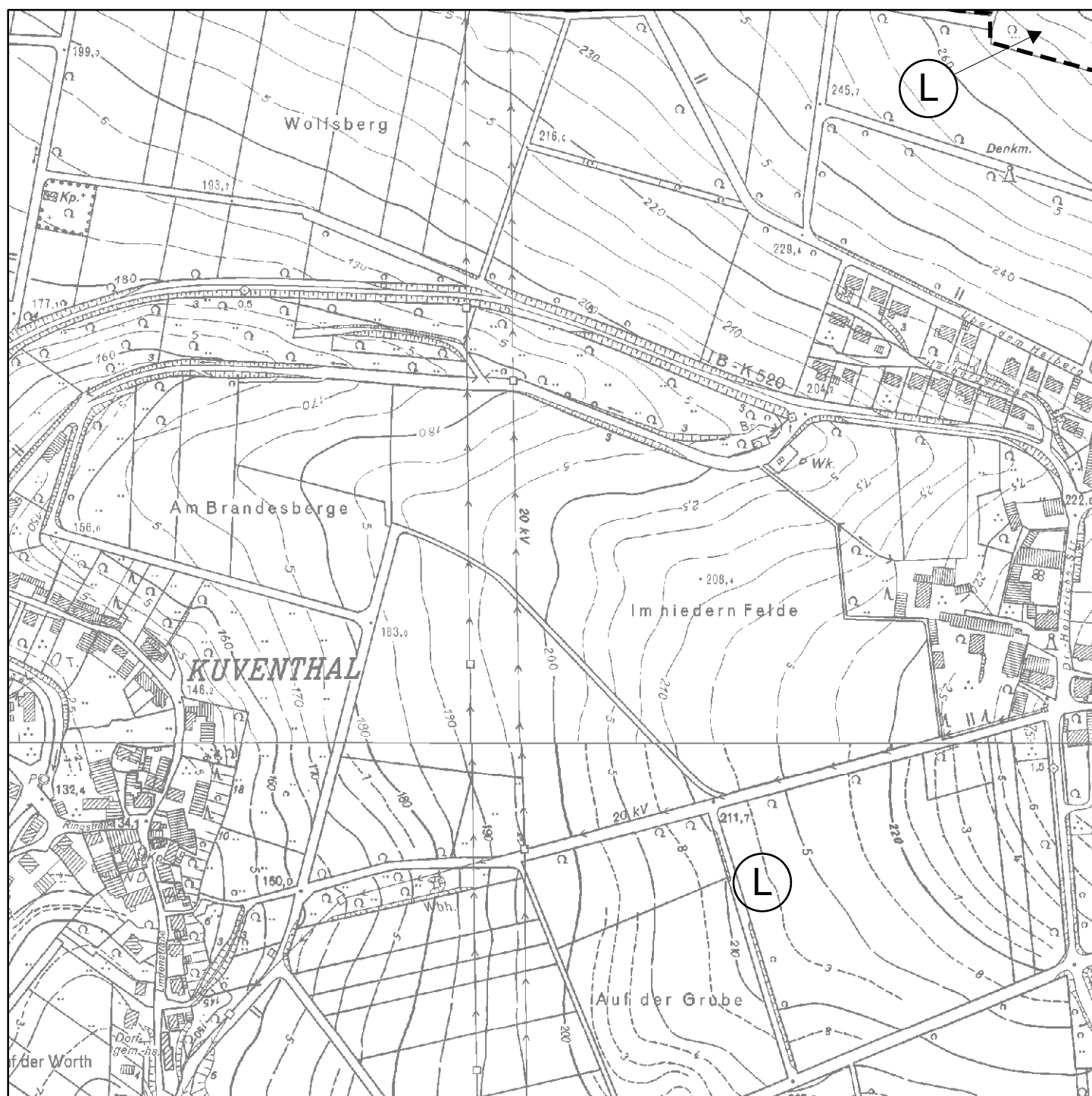
- Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Gebiet 169 (Teilfläche)

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 15 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

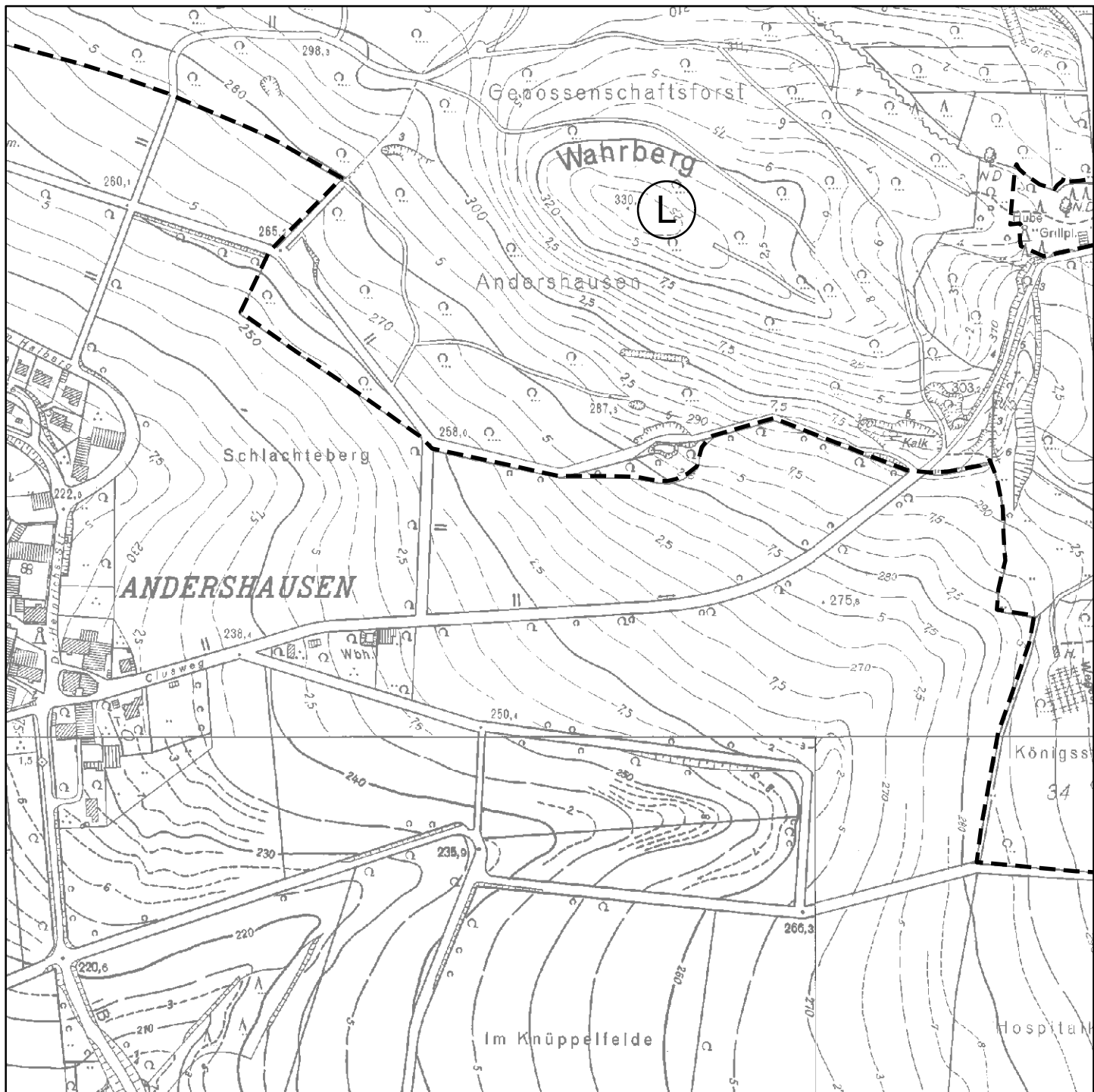
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 16 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



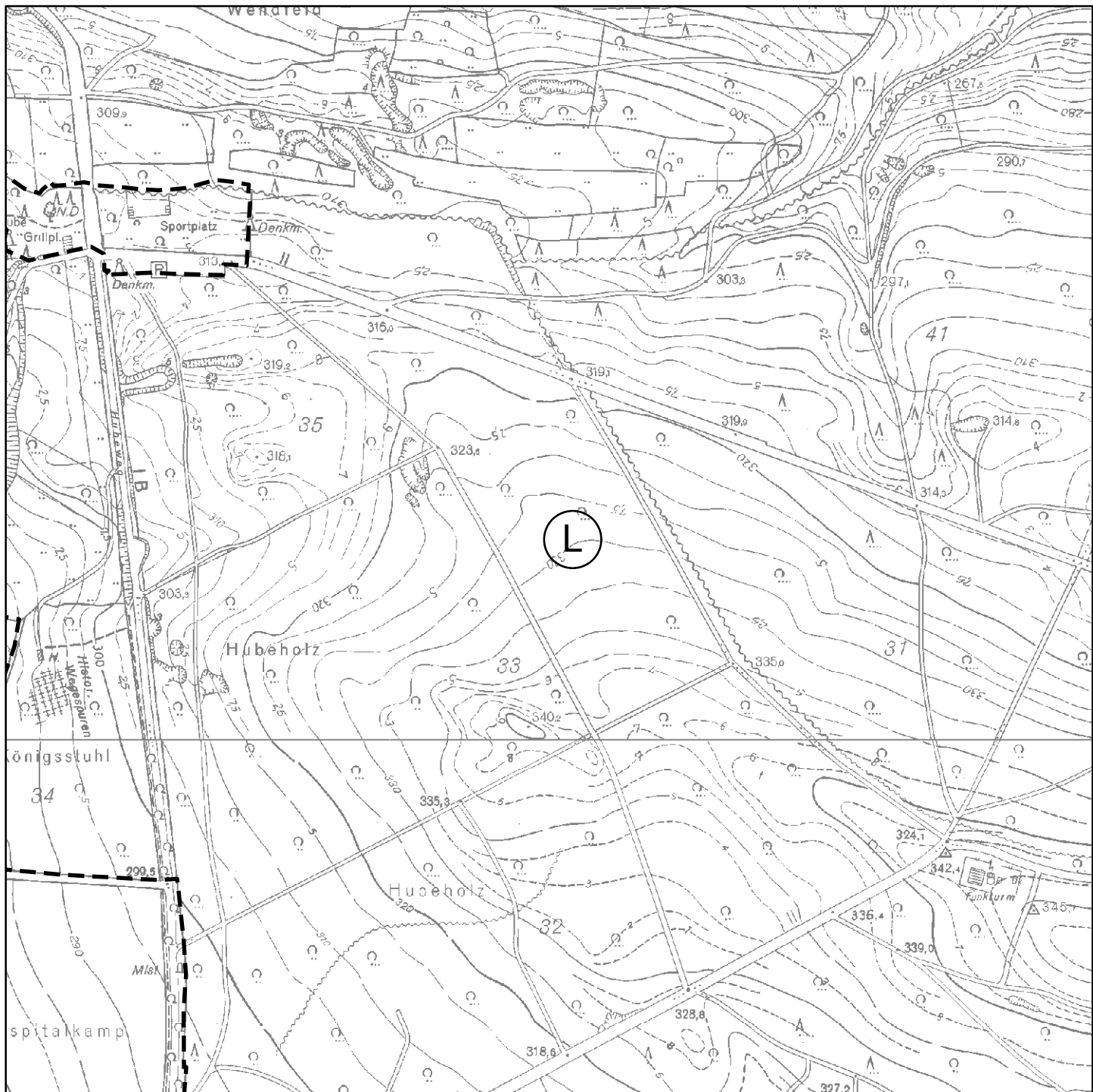
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Karte 17 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

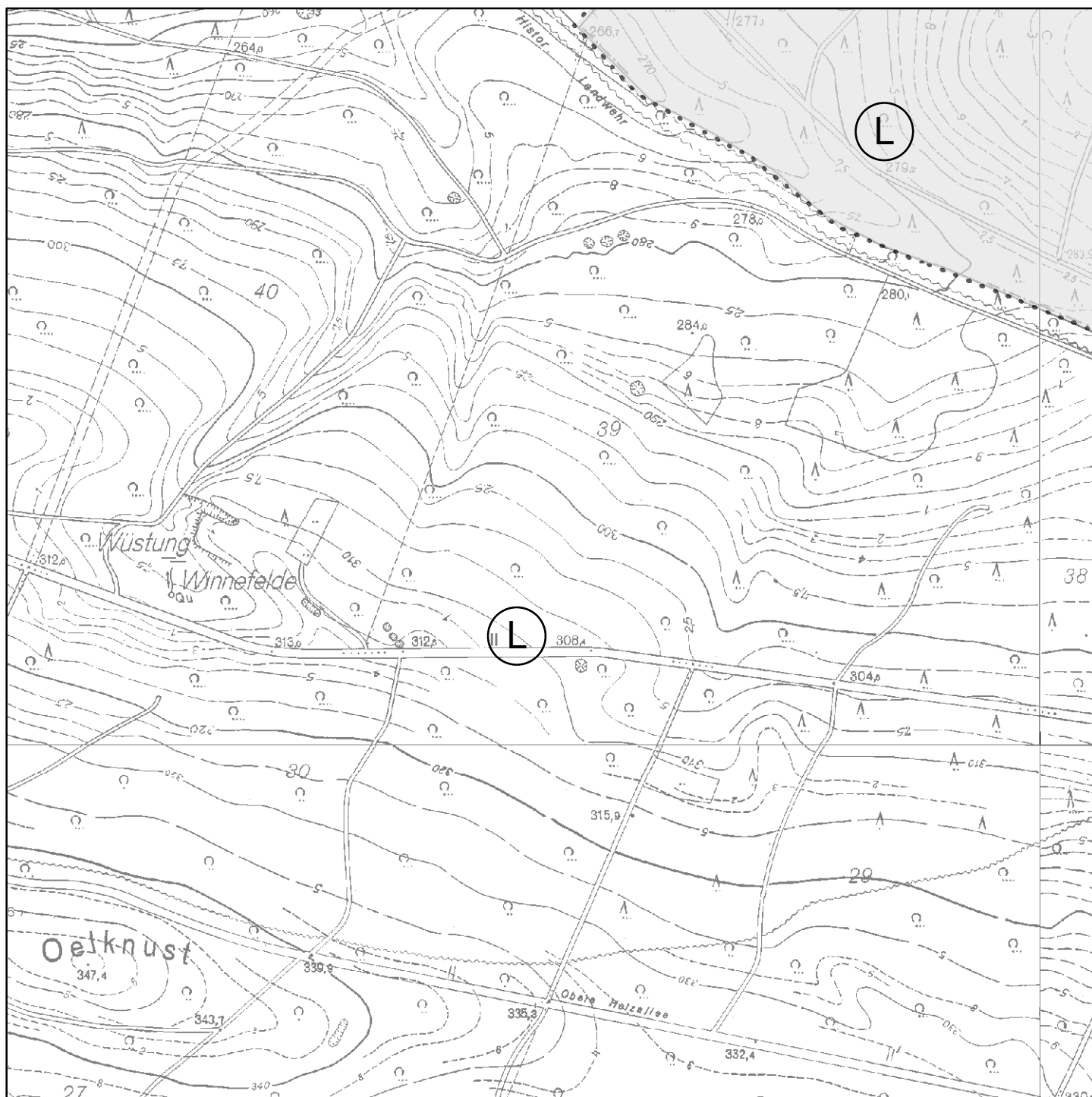


Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 18 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

- L Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Gebiet 169 (Teilfläche)

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 19 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

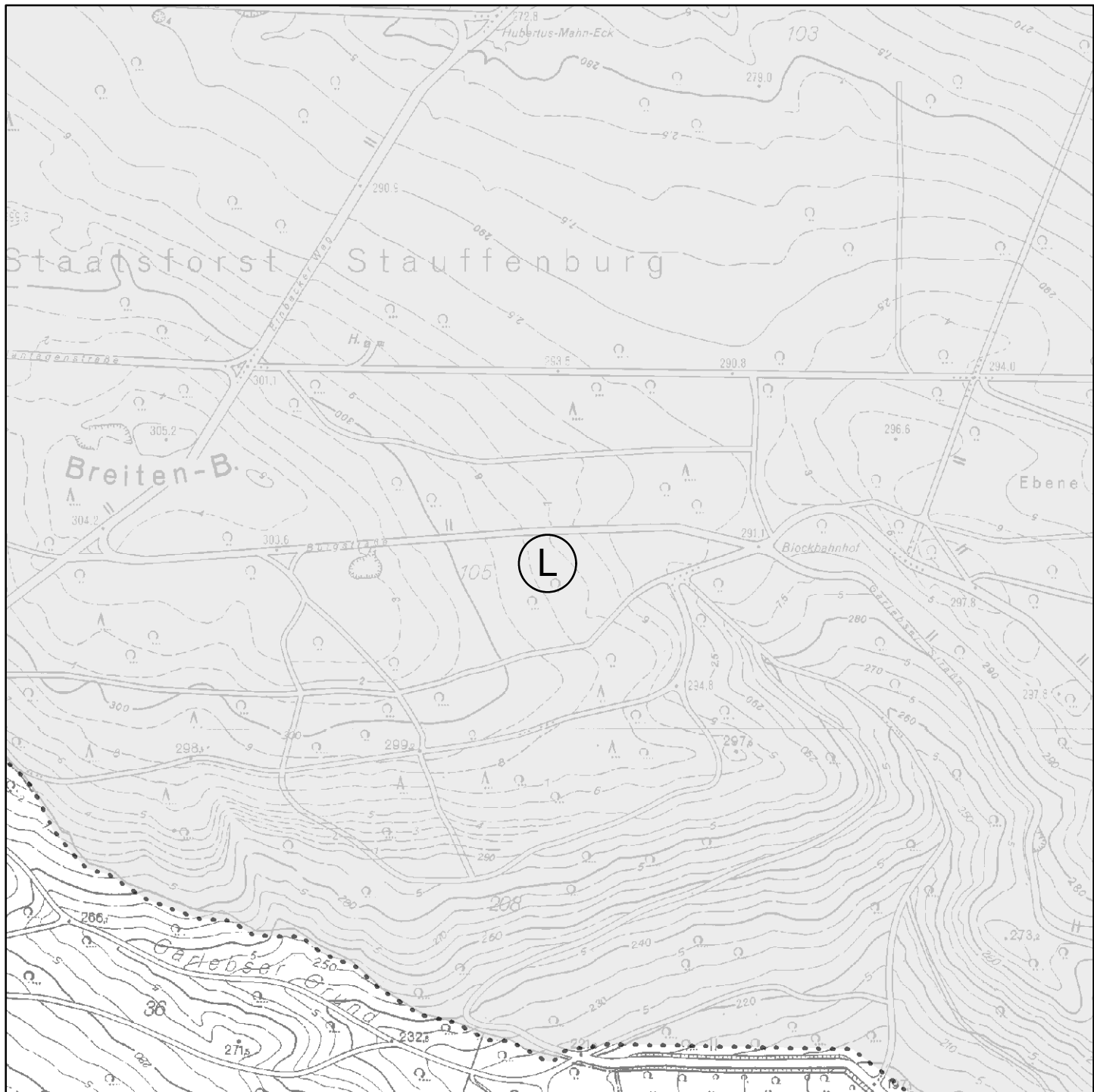
- L Landschaftsschutzgebiet
- L FFH-Gebiet 169 (Teilfläche)

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 20 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

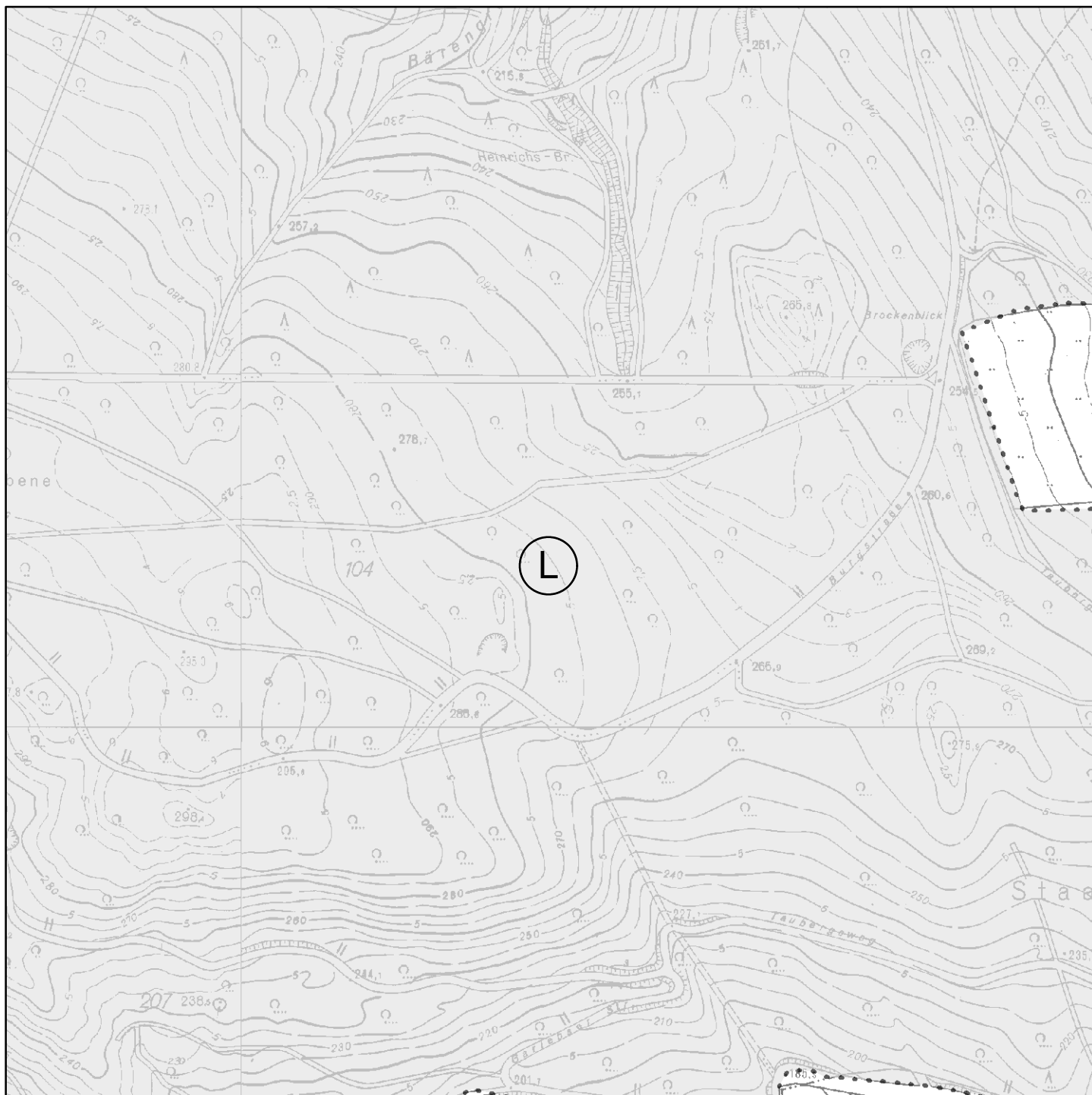
-  Landschaftsschutzgebiet
-  FFH-Gebiet 169 (Teilfläche)

Verordnung vom 24.09.2010

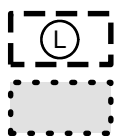
Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 21 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Landschaftsschutzgebiet

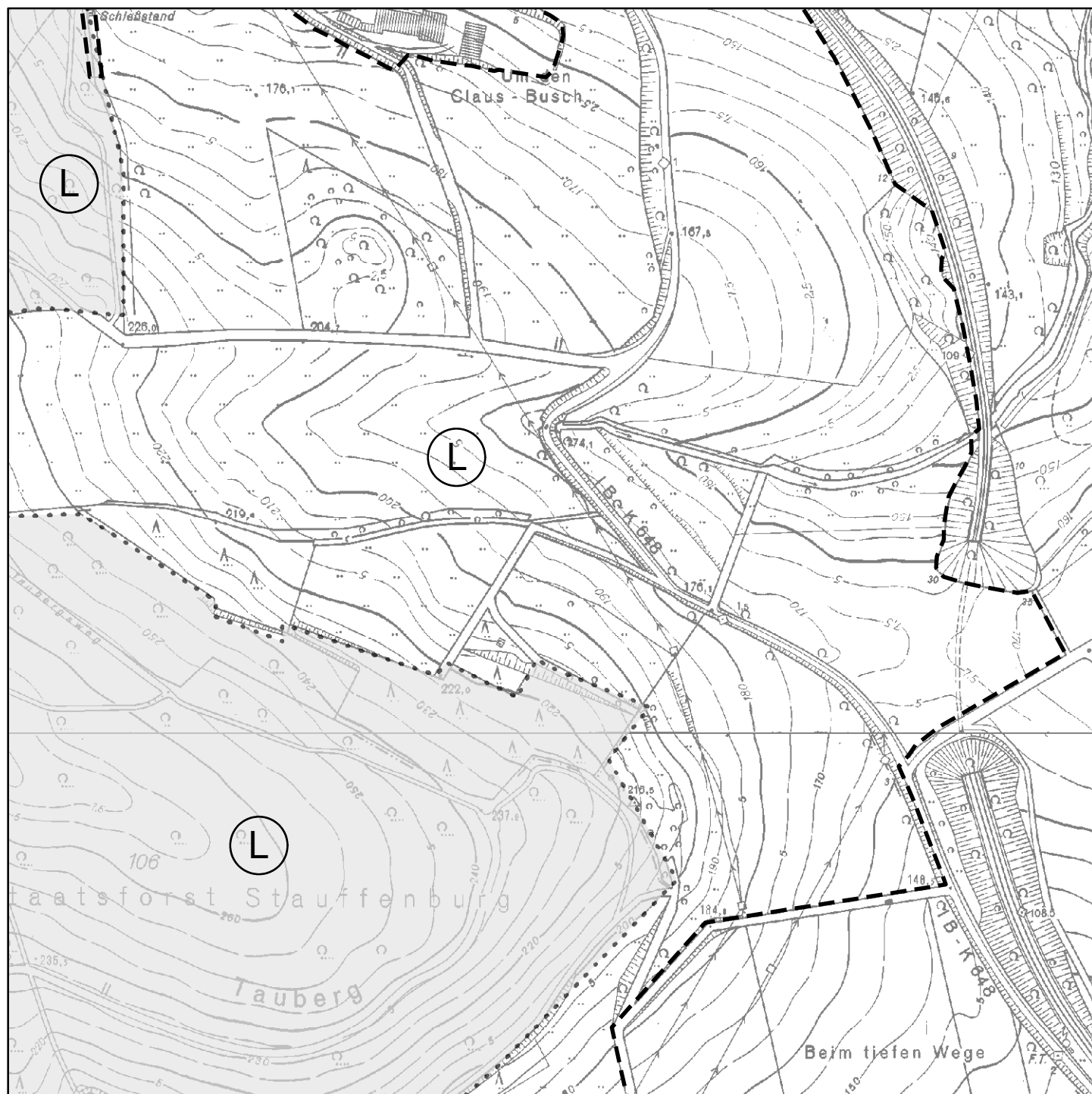
FFH-Gebiet 169 (Teilfläche)

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 22 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



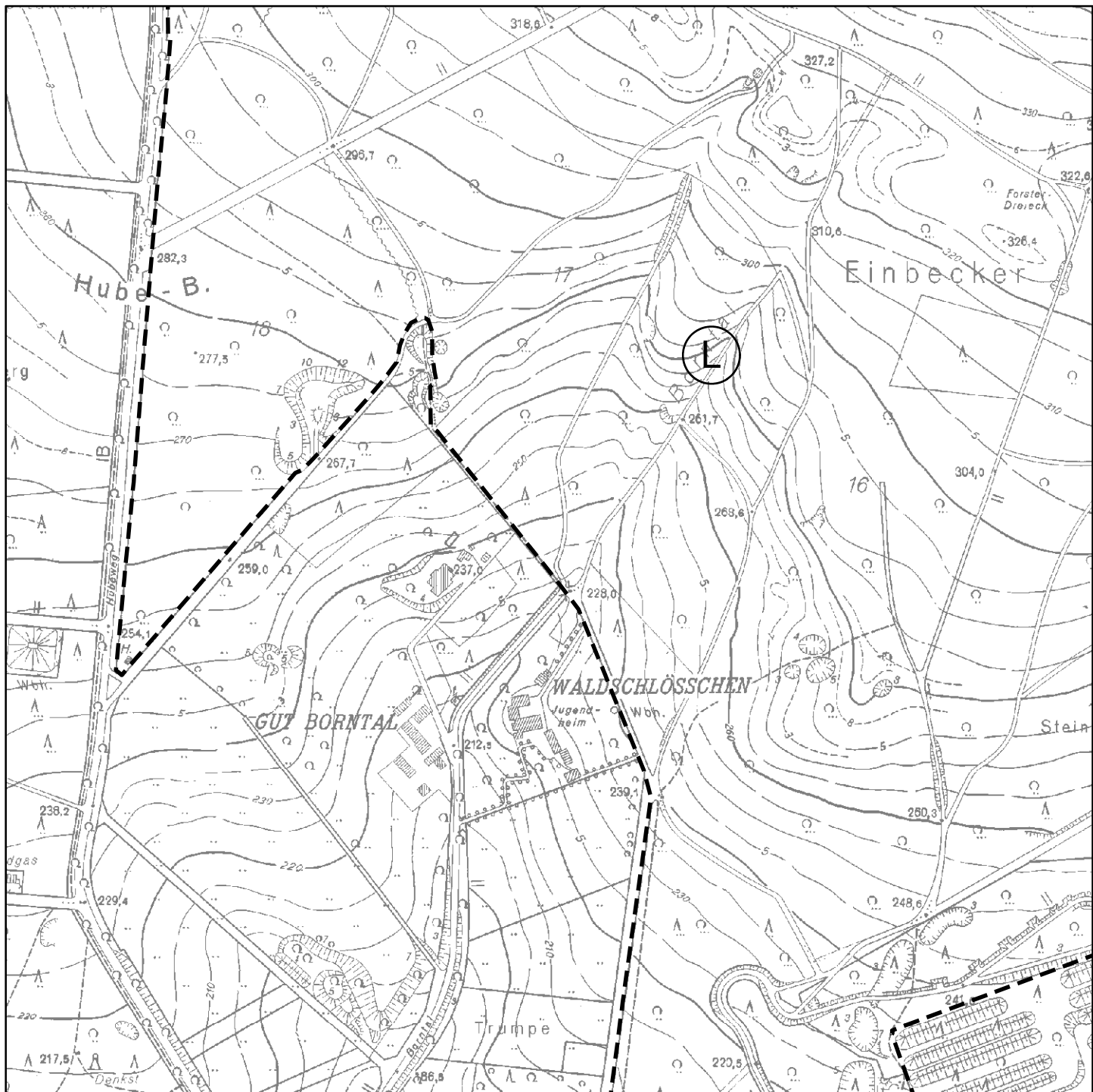
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

-  Landschaftsschutzgebiet
-  FFH-Gebiet 169 (Teilfläche)

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Karte 23 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

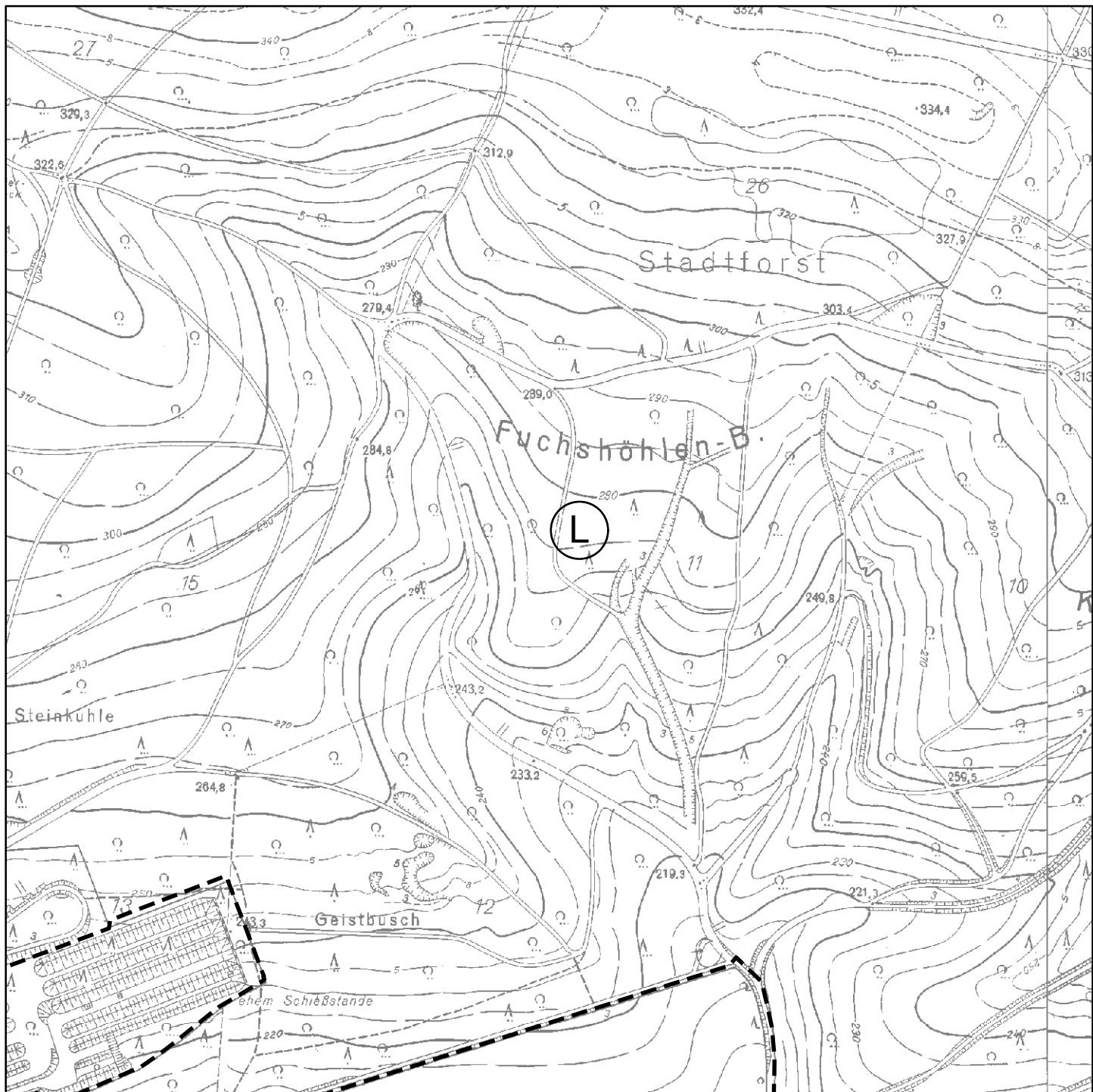


Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 24 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

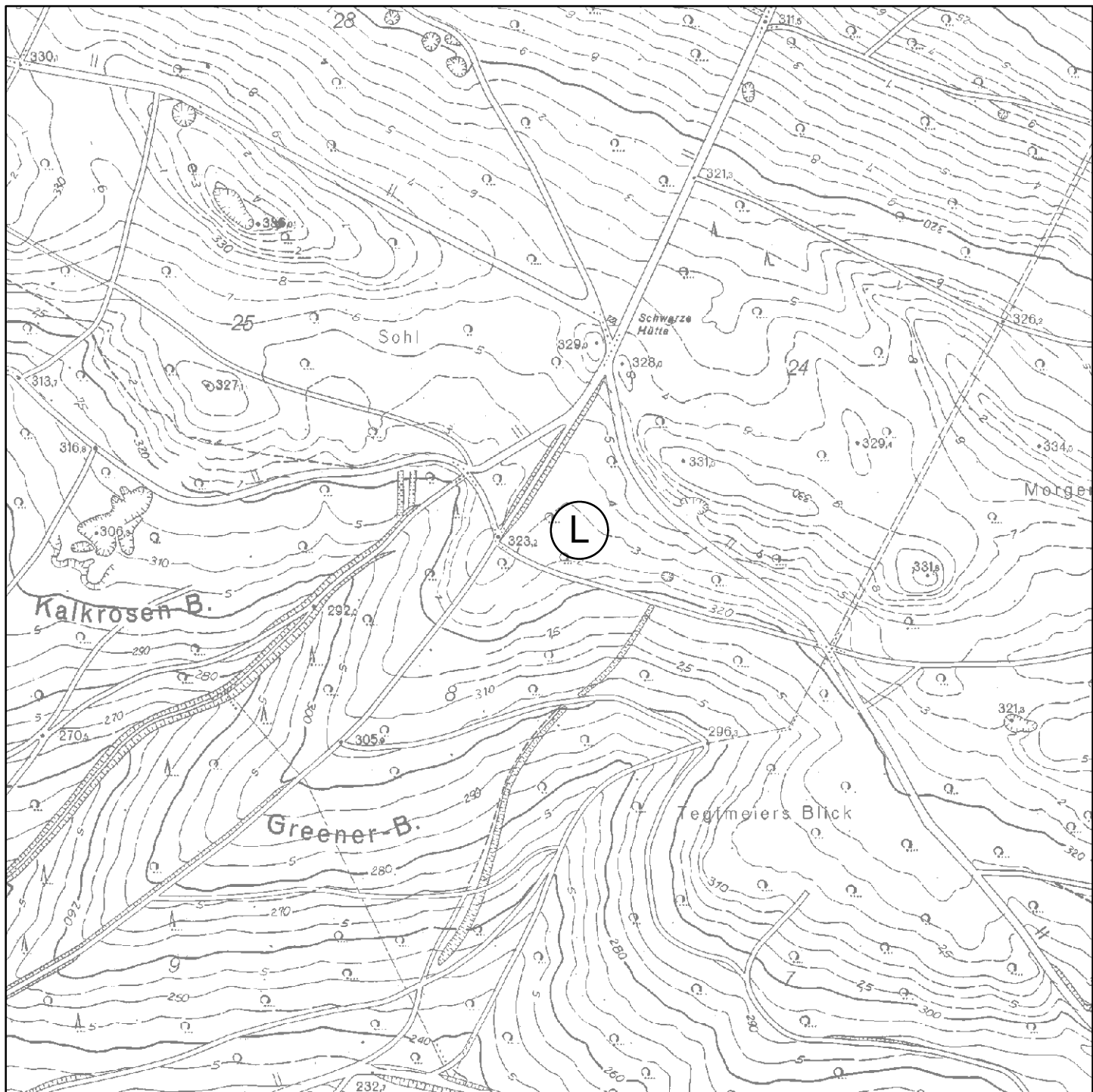
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 25 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

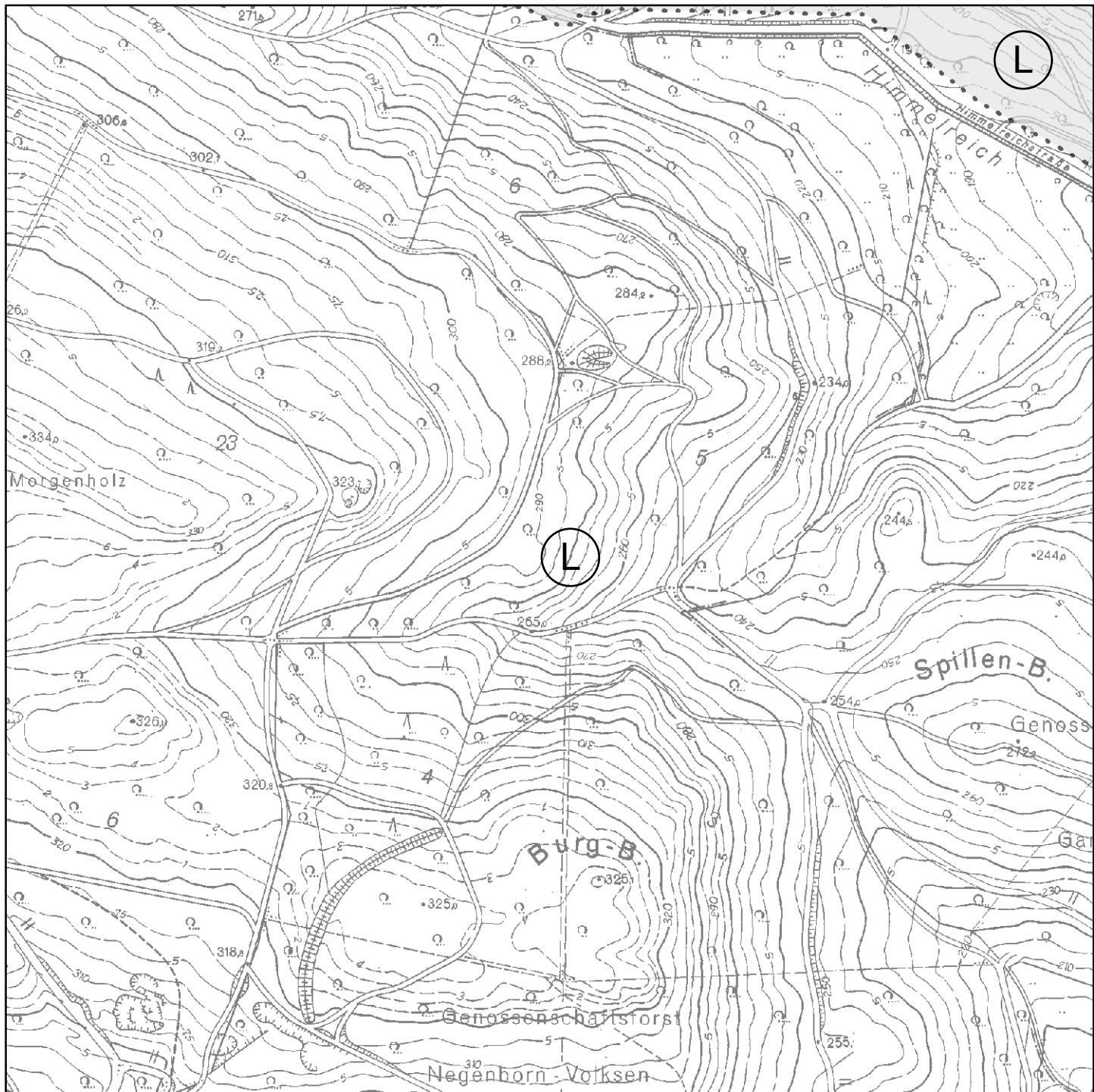
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 26 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

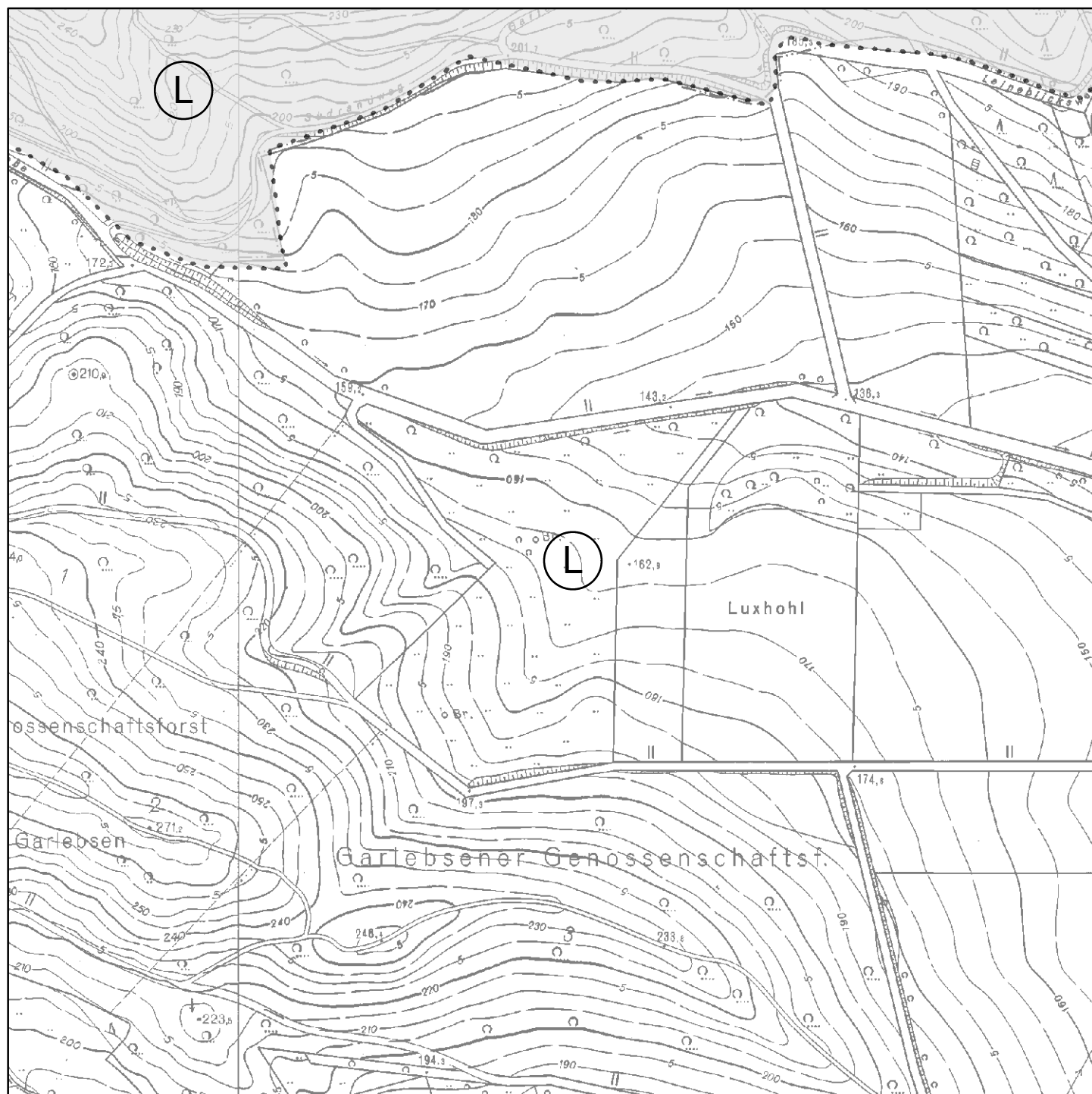
-  Landschaftsschutzgebiet
-  FFH-Gebiet 169 (Teilfläche)

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 27 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

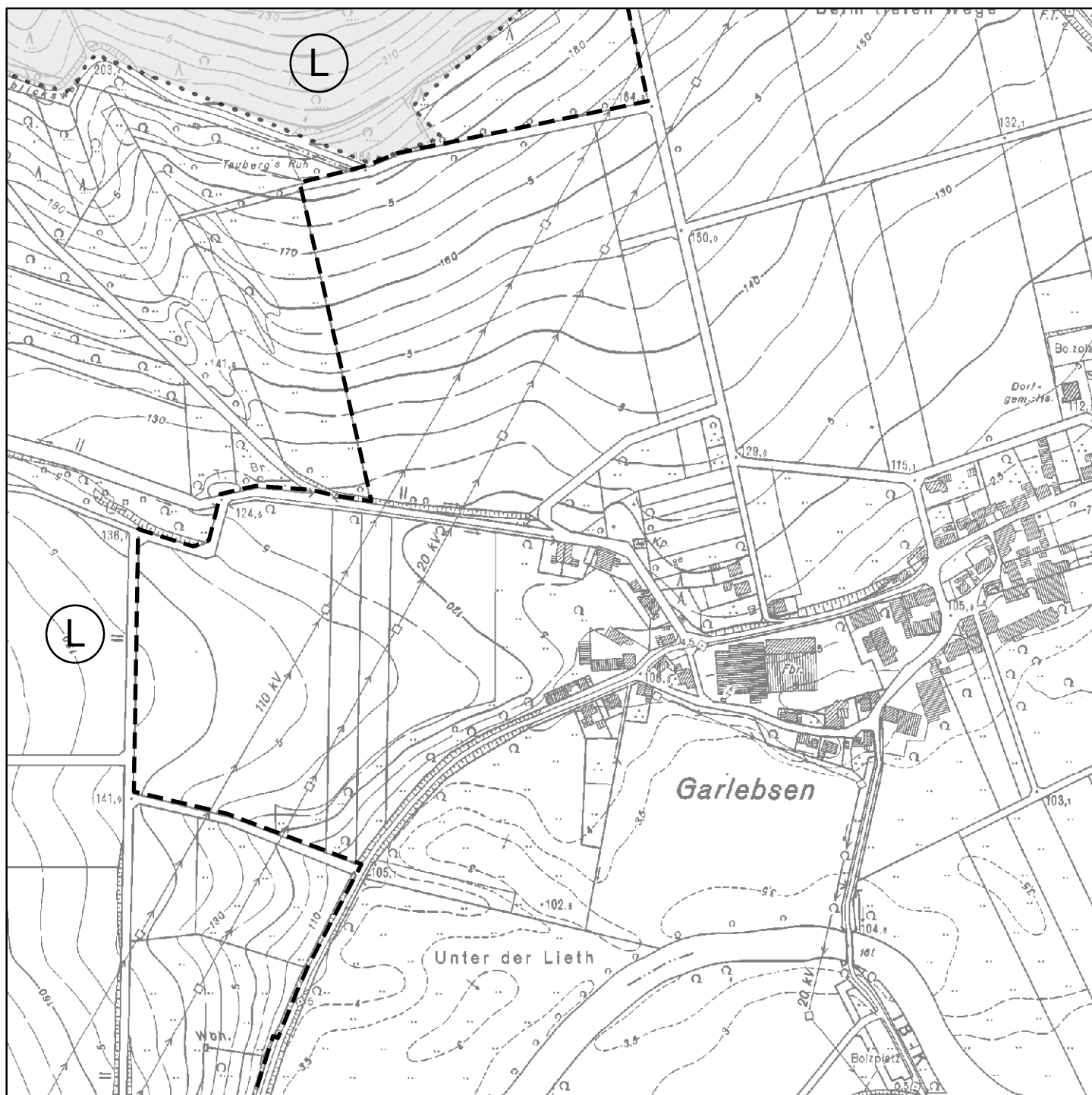
-  Landschaftsschutzgebiet
-  FFH-Gebiet 169 (Teilfläche)

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 28 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

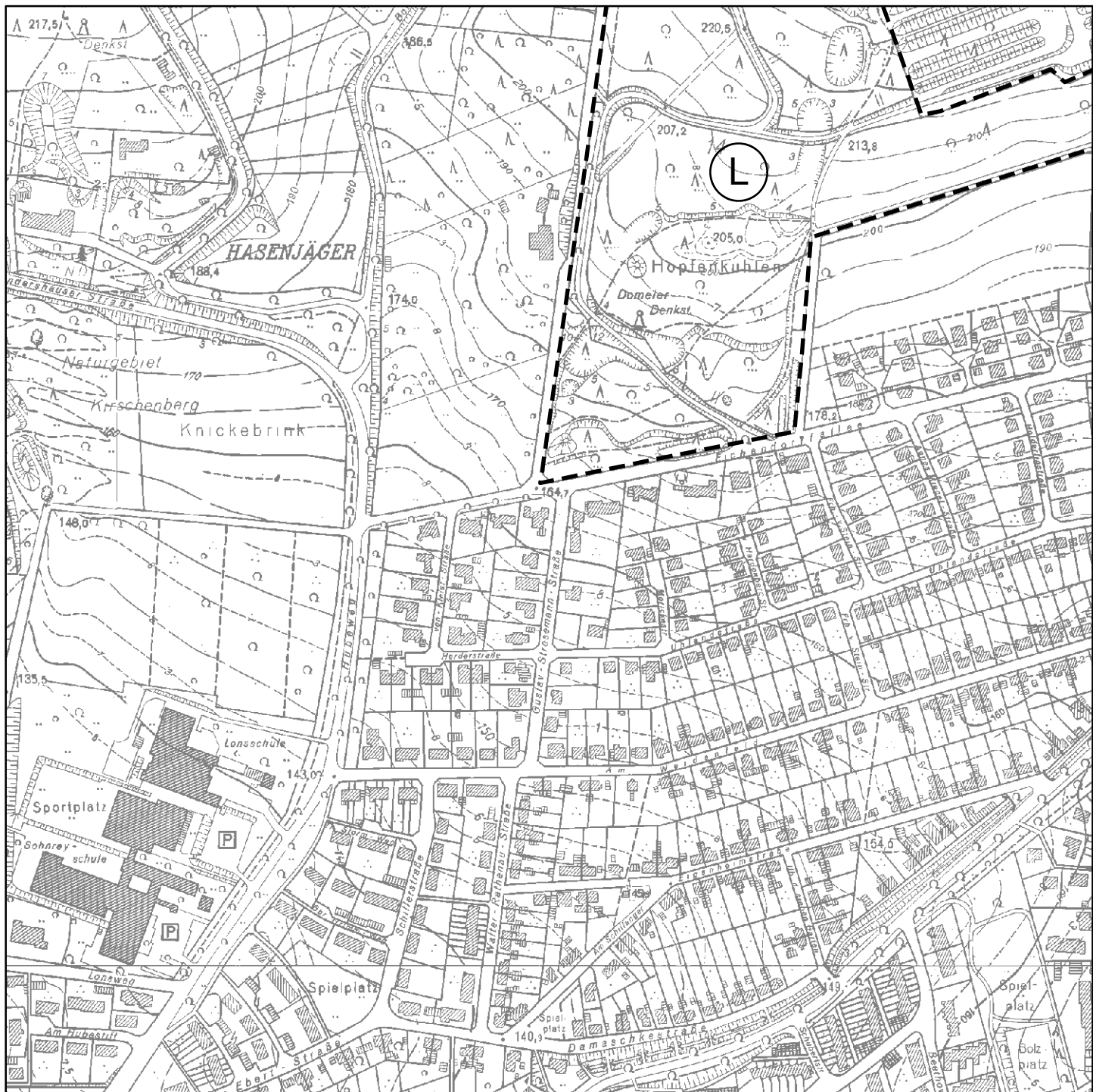
-  Landschaftsschutzgebiet
-  FFH-Gebiet 169 (Teilfläche)

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 29 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

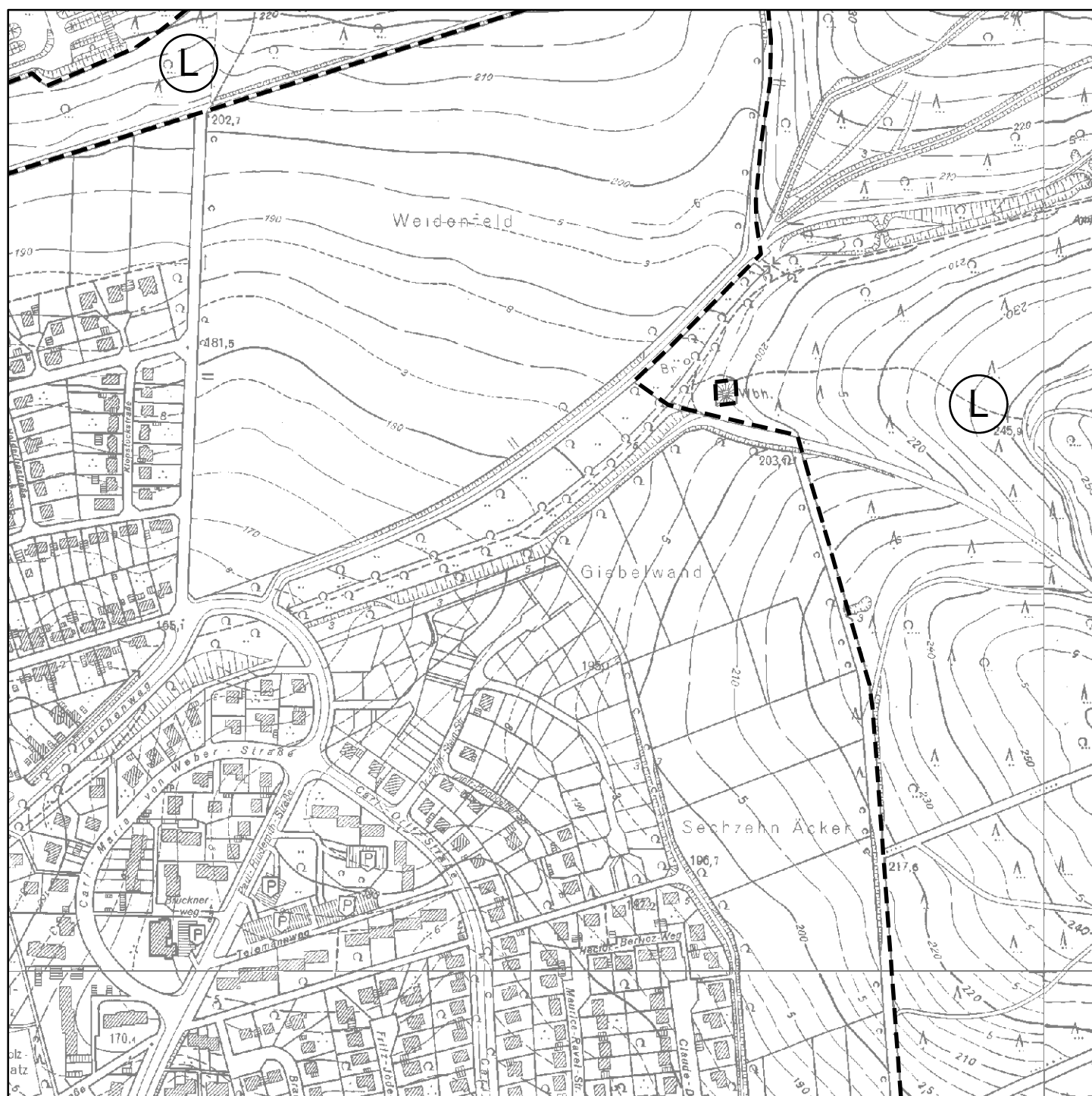
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 30 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

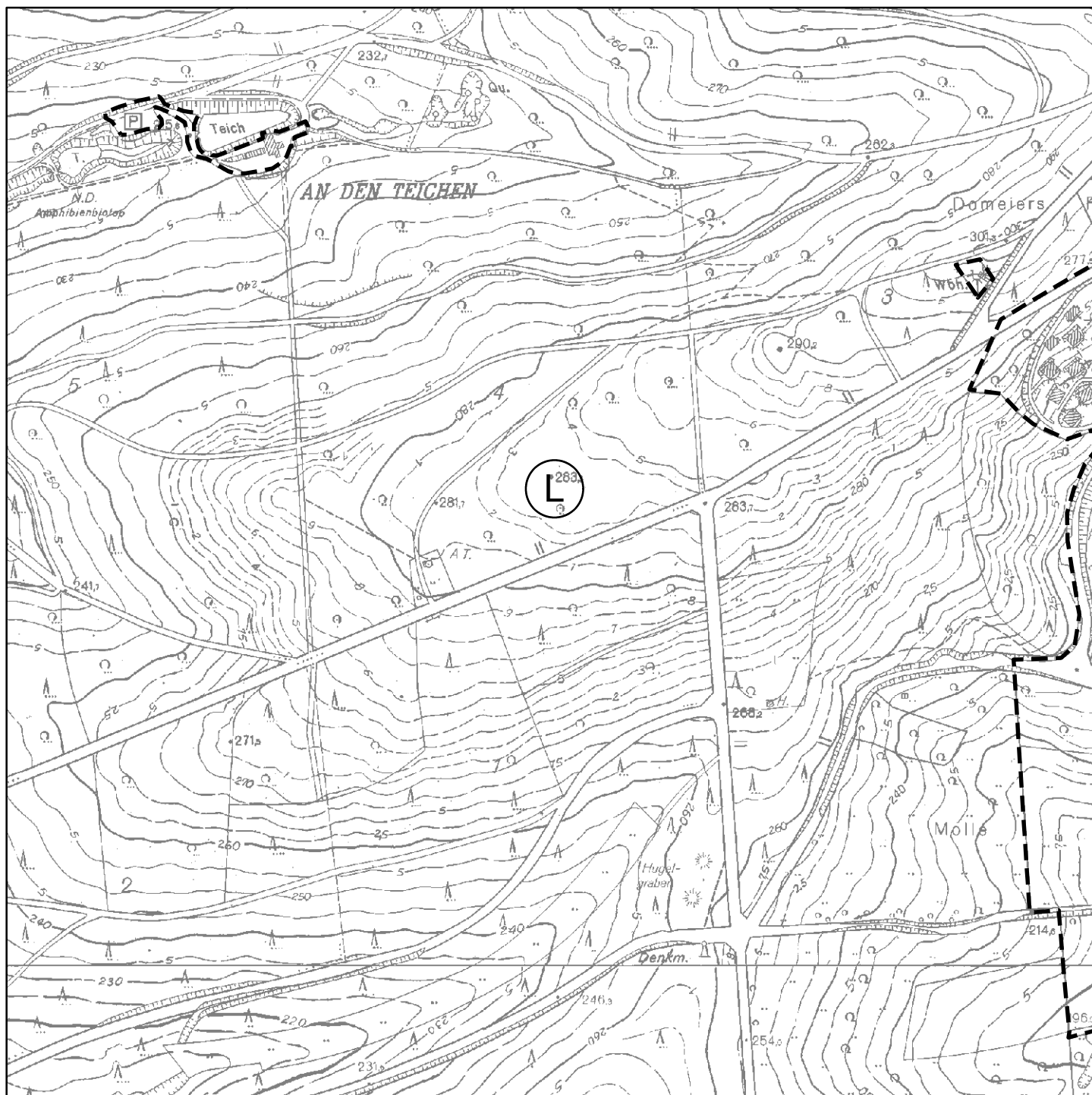
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 31 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

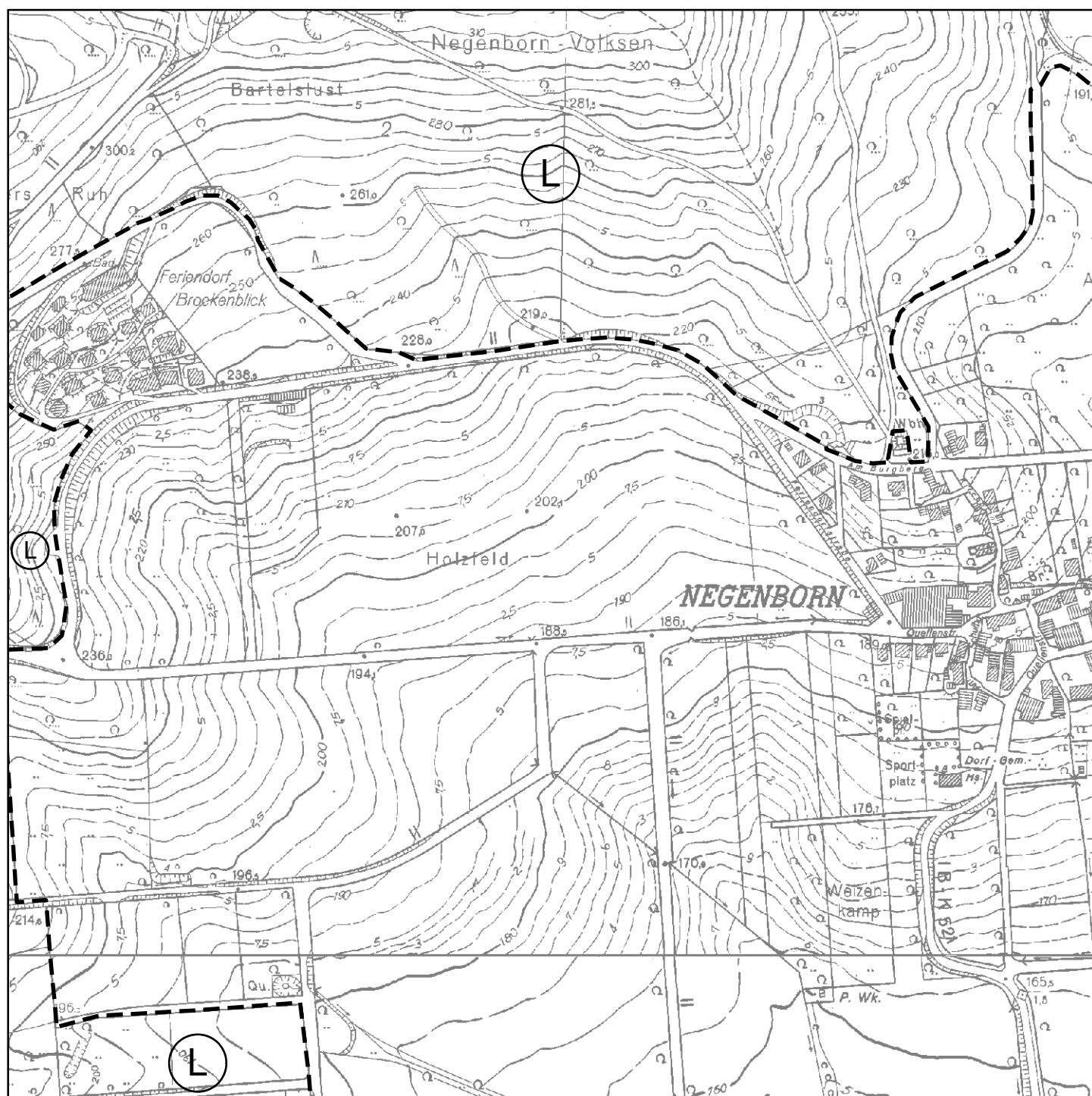
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 32 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

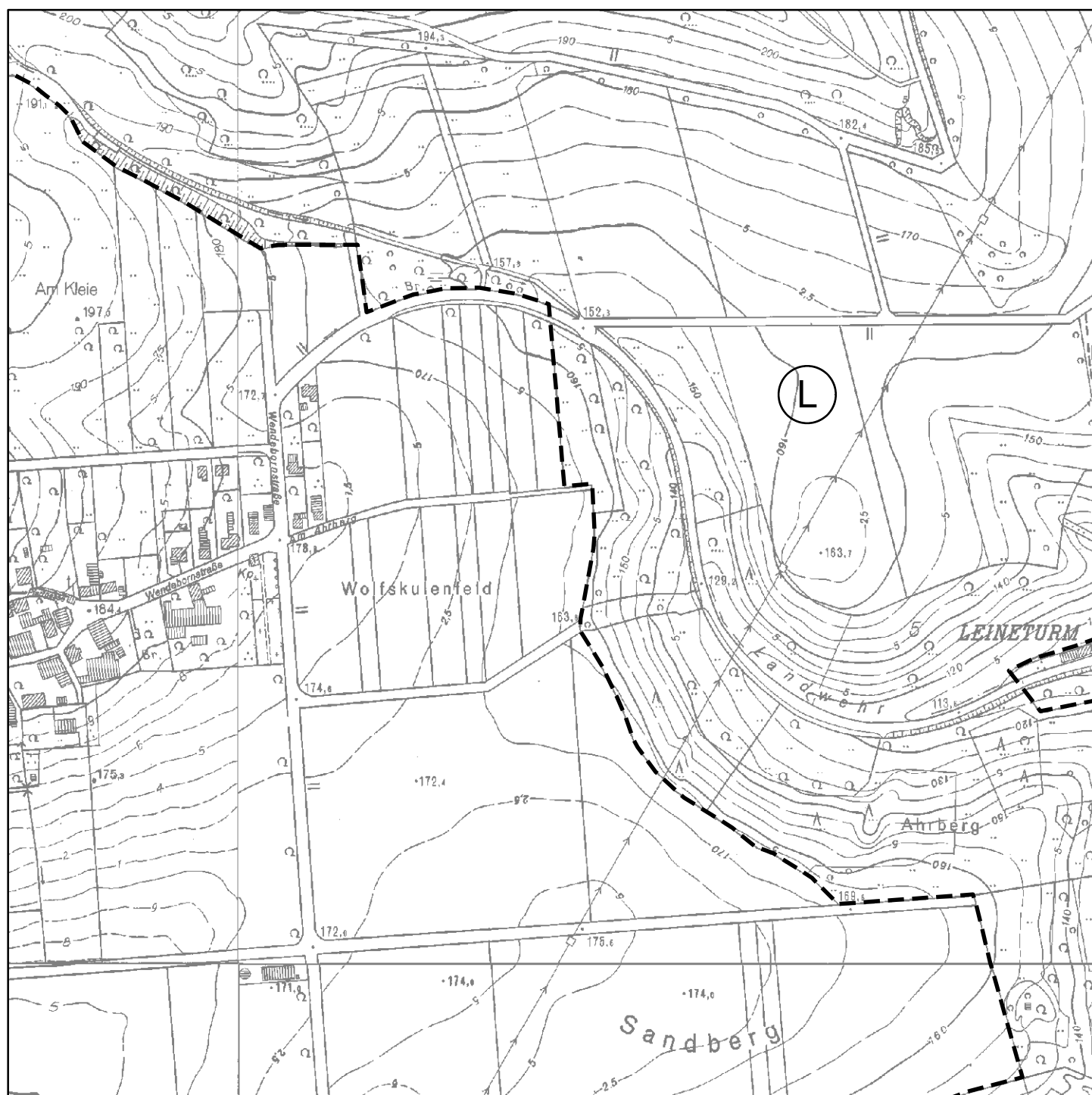
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 33 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

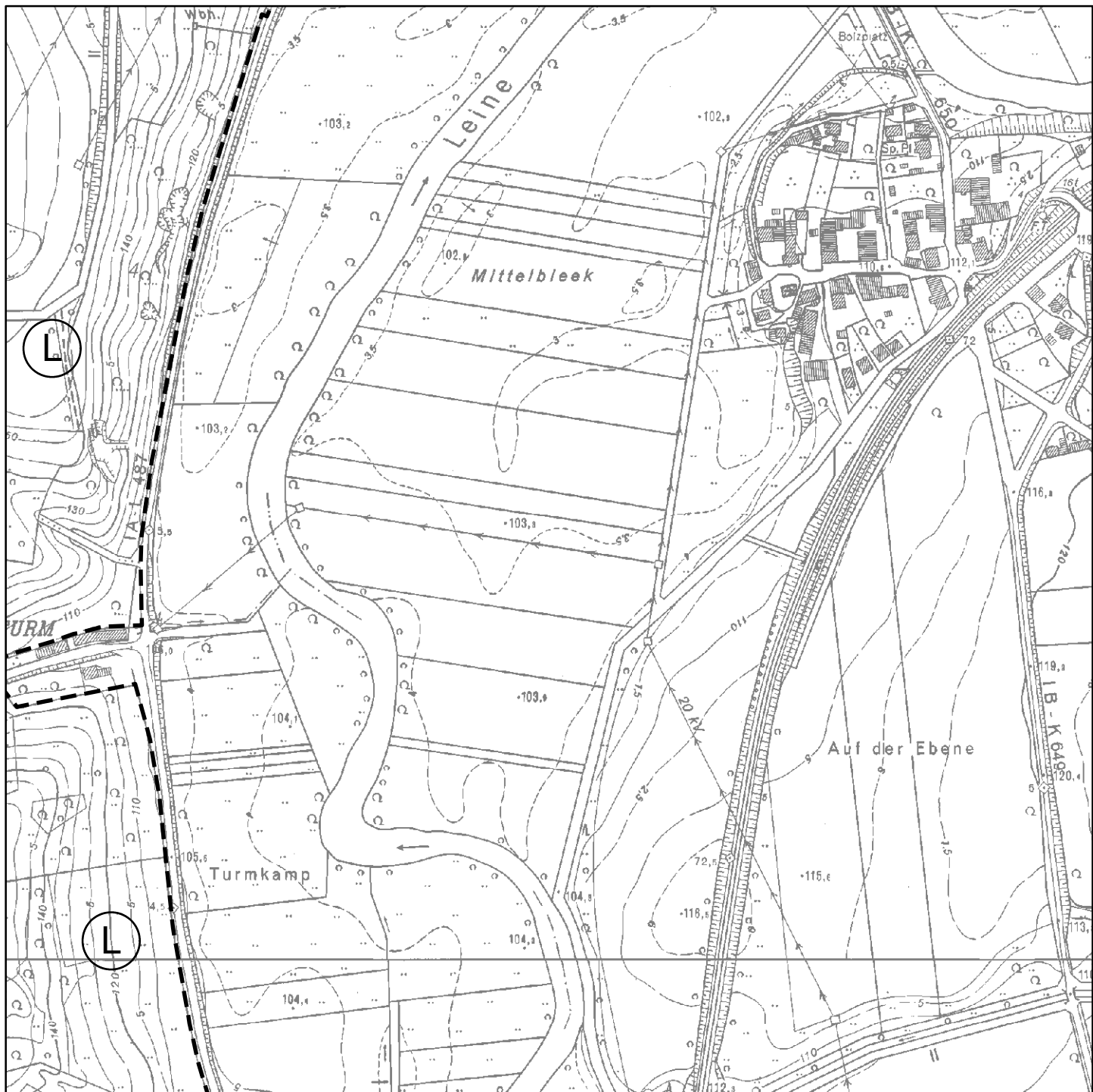
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 34 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Karte 35 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

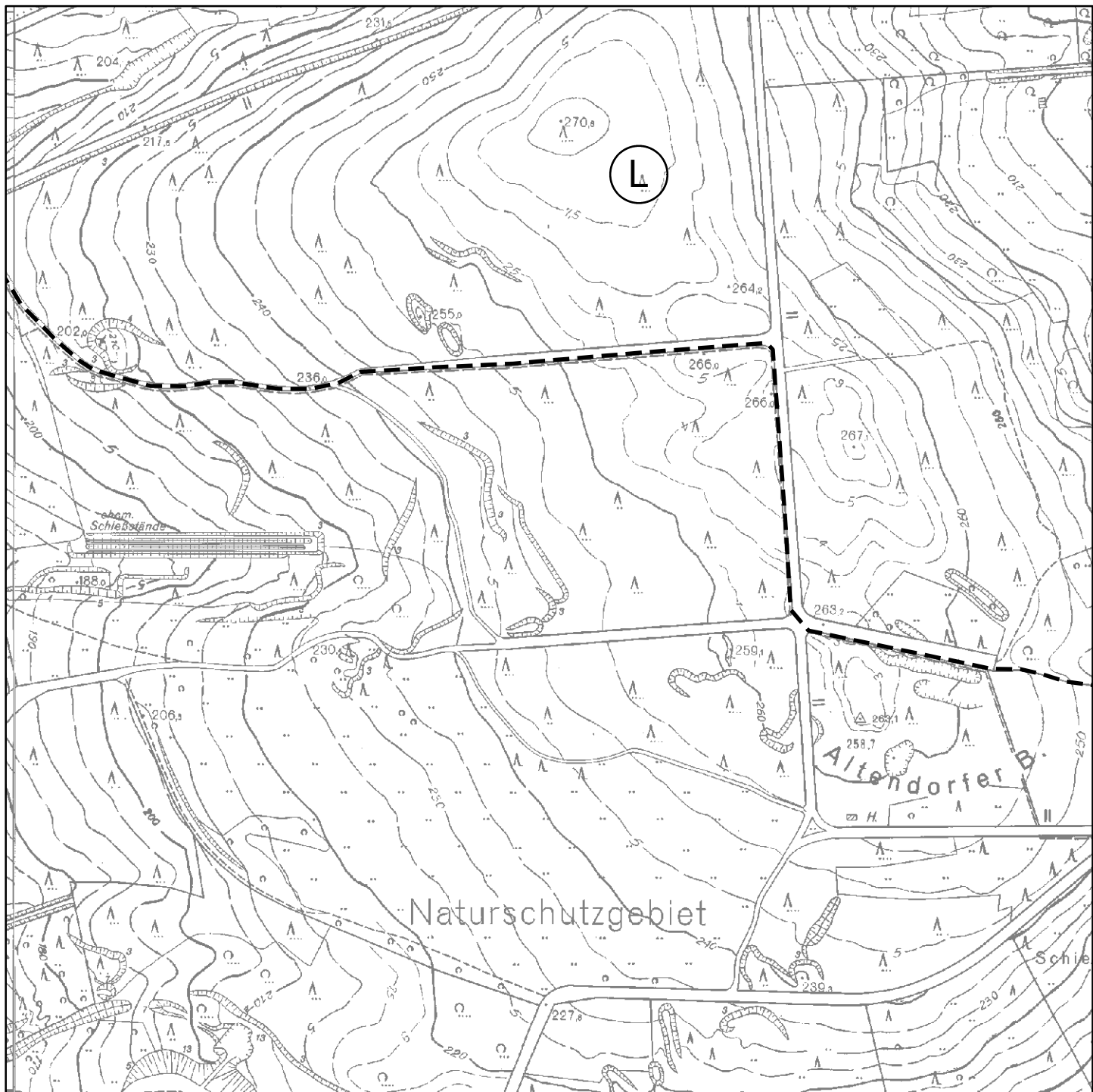


Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 36 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

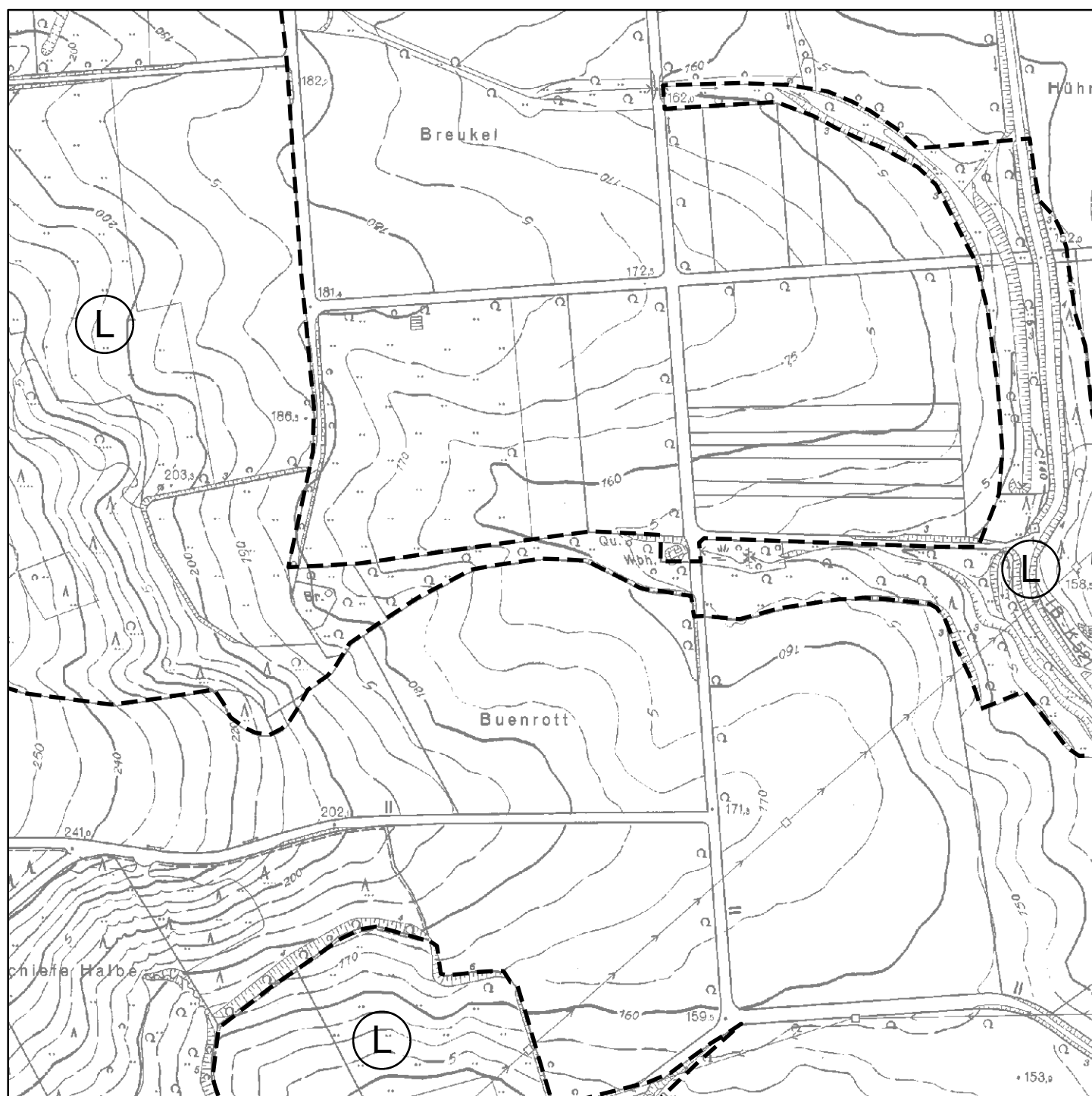
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 37 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

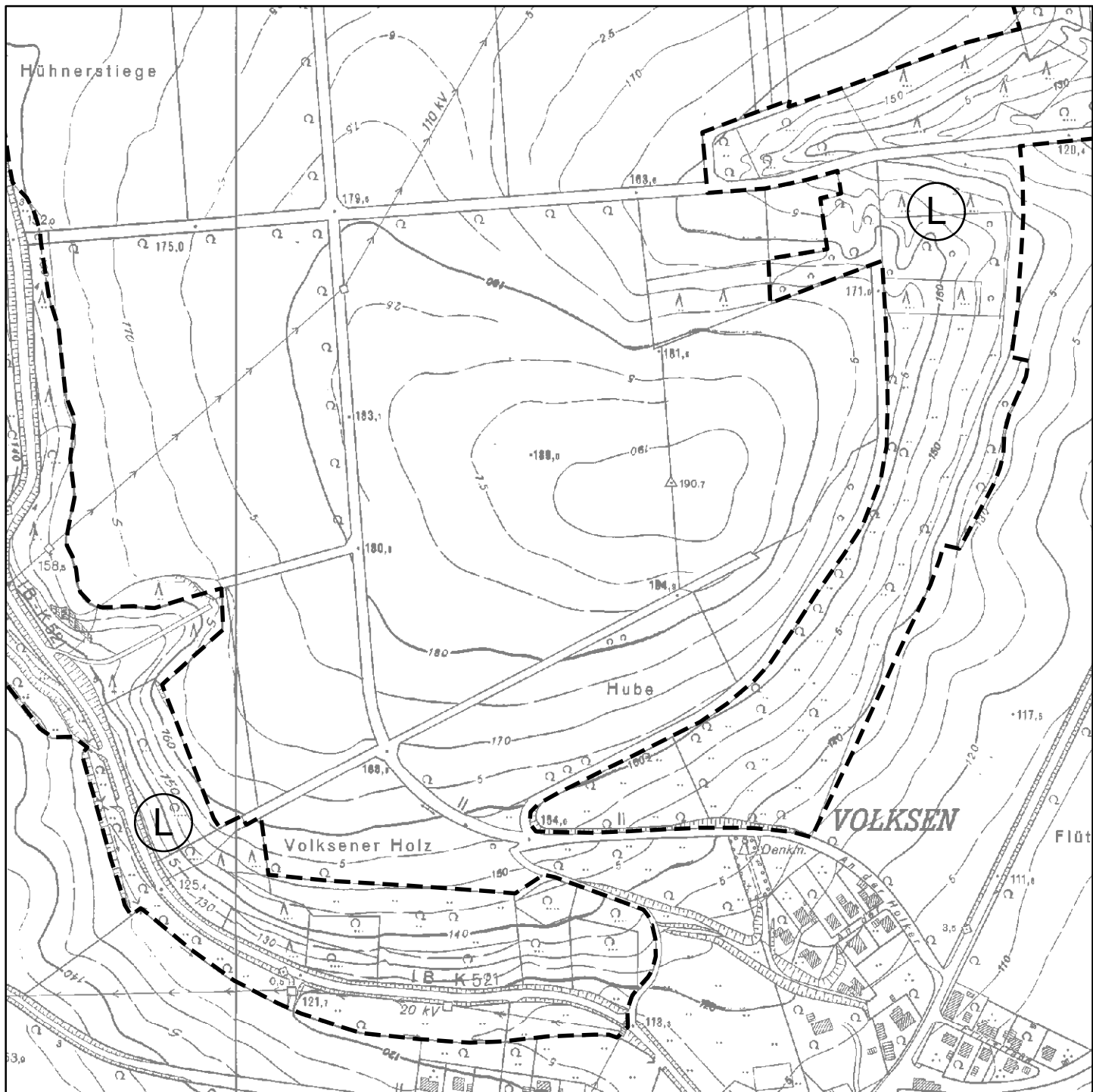
 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 38 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 39 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 40 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Landschaftsschutzgebiet "Hube, Greener Wald und Luhberg"

Karte 41 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

Karte 42 von 42
zur Verordnung
Maßstab 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Verordnung vom 24.09.2010

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).